Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 35 (1975)

Artikel: Der Kampf um Bannalp
Autor: Ettlin, Werner
Kapitel: 3: Der Durchbruch
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-698320

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. DER DURCHBRUCH

3.1. *Die Vorbereitung der Landsgemeinde 1934*

3.1.1. *Der Bannalperbote*

Die Initianten zerbrachen sich nicht lange den Kopf über die erneute Niederlage, die sie im Landrat erlitten hatten. Die beiden zusätzlichen Kündigungstermine gaben ihnen Gelegenheit, sofort das nächste Ziel, die ordentliche Landsgemeinde 1934 anzusteuern. Dabei mußte das IK nicht mehr den Umweg über eine Unterschriftensammlung antreten. Es genügte, vor der Landsgemeinde einen Gesetzesantrag einzureichen, der nicht gegen die Verfassung verstieß. Wie die Volksversammlung nach der Landsgemeinde 1933 gezeigt hatte, war das Volk leichter für die Idee der Eigenversorgung zu begeistern als der Landrat. Dennoch blieb für das IK einiges zu tun, da die Stimmbürger nun für die Zustimmung zu einem ausgearbeiteten Projekt gewonnen werden sollten. Mit den Vorzügen dieses Projektes mußte bis zum nächsten Frühling jeder Stimmberechtigte vertraut sein.

Es war vorauszusehen, daß Kaplan Vokinger auch weiterhin die Hauptarbeit auf dem Gebiet der Propaganda zu leisten hatte. Wollten die Gegner des Bannalpprojektes also etwas gegen die zu erwartende Aufklärungsaktion unternehmen, so mußten sie sich in erster Linie mit der Person des Volksblattredaktors befassen. Nachdem Kaplan Vokinger seit einigen Wochen in seiner Zeitung nicht mehr für Bannalp werben konnte, wurde ihm Ende Oktober eine weitere Beschränkung auferlegt: Er durfte nicht mehr selbst über die Landratssitzungen berichten. Diese Verfügung traf den Kaplan hart. Wo sollte in Zukunft der Standpunkt der Initianten erklärt werden, wenn ihnen die ganze Presse verschlossen blieb? Diese Frage ließ Kaplan Vokinger nicht mehr los, bis er eine Lösung gefunden hatte: Er beschloß, dem IK die Gründung eines eigenen Blattes vorzuschlagen [1].

Eine wesentliche Aufgabe dieses Kampfblattes sollte die Verteidigung des Projektes Flury gegenüber dem Gutachten Büchi sein. Den Berechnungen Dr. Büchis konnte Flury aber nicht beikommen,

[1] Vokinger, Erinnerungen, S. 37

wenn er nicht den Detailbericht zum Gutachten [2] und den geologischen Bericht von Dr. Cadisch studieren konnte. Daher bat das IK den Regierungsrat um Kopien dieser Schriftstücke [3].

Auf eine solche Forderung wollte der Regierungsrat nicht bedingungslos eintreten. Er antwortete den Initianten, die verlangten Berichte würden zur Verfügung gestellt, sobald das IK bereit sei

a) die Namen der Fachexperten zu nennen, die man mit der Überprüfung des Gutachtens Büchi beauftragt habe,
b) den Experten der Regierung Einsicht in die verbindlichen Unternehmerofferten zum Projekt Flury zu gewähren,
c) die Zusicherung zu geben, daß die über das Gutachten Büchi erstellten Untersuchungen dem Regierungsrat so bald als möglich zur Verfügung gestellt werden.

Das Rechtsgutachten Schwander, um das die Initianten ebenfalls gebeten hatten, könne «mit Rücksicht . . . auf eventuell zu erwartende Auseinandersetzungen» nicht preisgegeben werden [4].

Ablehnend verhielt sich das IK gegenüber dem Versuch des Landrates, einige Initianten für die Mitarbeit in der erweiterten EK zu gewinnen. Auf das Ersuchen des Landratsbüros, Vorschläge zur Besetzung dieser EK einzureichen, trat das IK nicht ein. Es liege nicht in seinem Interesse, weitere Verhandlungen mit Luzern zu führen und nach Fremdstrom Ausschau zu halten. Das IK suche «grundsätzlich das Heil nicht in der Ferne». Es halte nach wie vor das Bannalpwerk «für die richtigste und weitblickendste Lösung der Elektrizitätsfrage» [5]. Sofort nach Eintreffen dieser Absage wählte das Büro des Landrates 8 Ratsherren, einen Oberrichter und einen Gemeinderat als zusätzliche Mitglieder in die EK [6].

Aus der unnachgiebigen Haltung der Initianten mußte der Regierungsrat den Schluß ziehen, daß der Entscheid des Landrates vom 28. Oktober 1933 nur eine kurze Verschnaufpause bedeutete. Deshalb suchte er sich auch weiterhin bei den eidgenössischen Ämtern in Bern

[2] Der technische Detailbericht, der die Grundlage zum allgemeinen Bericht vom 21. 10. 1933 bildete, umfaßte 119 Seiten und wurde von Ing. Gysel und Dr. Büchis Mitarbeiter Ing. Frey redigiert; VED, EAW, Allg. Akten Bd. 17

[3] MRE 7; IK an RR, 4. 11. 1933

[4] MRE 7; RR an IK, 9. 11. 1933

[5] ebd.; IK an LR, 2. 11. 1933

[6] ebd.; LR an die Gewählten, 3. 11. 1933

abzuschirmen. Er überreichte dem EAW eine Kopie des Projektes Flury und einige Exemplare des Gutachtens Büchi mit der Bitte, diese Akten auch dem EAE zu unterbreiten, da «bei der Beharrlichkeit des Projektverfassers Hr. Flury und des ihm dienenden Initiativkomitees» das Traktandum Bannalp noch nicht so rasch erledigt sein werde [7].

Wie richtig diese Prophezeiung des Regierungsrates war, zeigte sich schon wenige Tage später. Das IK hatte Kaplan Vokingers Plan, eine eigene Zeitung zu gründen, lebhaft begrüßt und nach Kräften unterstützt. So konnte am 18. November 1933 die erste Nummer des «Bannalperboten» erscheinen. Damit trat, fünf Monate vor der Landsgemeinde 1934, der Kampf um den Bau des Bannalpwerkes in die entscheidende Phase.

Die Walenstöcke, eine Hochspannungsleitung und der Nidwaldner Doppelschlüssel zierten den Kopf des Blattes, das alle 14 Tage erscheinen sollte und im Untertitel die Forderung «dem Nidwaldnervolk die eigenen Wasserkräfte» erhob. Die Schriftleitung hatte Remigi Joller übernommen, die Mehrzahl der Beiträge stammte zunächst von Kaplan Vokinger, der es aber vorzog, im Hintergrund zu bleiben. Die ersten drei Nummern des Bannalperboten, der «politisch neutral» sein sollte, gingen in alle Haushaltungen des Kantons, nachher kostete ein Halbjahres-Abonnement 2 Fr.

Durch ein vaterländisches Gedicht auf der Titelseite stellte sich das neue Kampfblatt vor. In Anlehnung an das Sempacherlied zu Ehren des Helden Winkelried hieß es da:

Laßt hören aus jüngster Zeit
Von der Nidwaldner Heldenstreit.
Ein Machtspruch verbietet das freie Wort,
Doch warnend erscheint der Bannalperbot.
Er kündet euch den wahren Stand
Und kämpft für Recht und Vaterland.

Heut ist es der Zwingherren Trust,
Der setzt dem Land das Knie auf die Brust.
Doch die Volkskraft wird endlich mündig;
Sie steht auf und urteilt bündig:
Dem eignen Land die eigne Kraft!
Sie ist's, die Nutz und Freiheit schafft.

[7] VED, EAW, 1909—1937, Bd. 3/11; RR an EAW, 14. 11. 1933

Der Bannalperbote wolle den Beweis antreten, daß im Projekt Flury «der Schlüssel zu einem Nationalvermögen» liege, heißt es im Leitartikel. Es gelte, «die verschlungenen Wege des Großkapitals» aufzudecken und unberechtigte Vorwürfe zu widerlegen, damit die Eigenversorgung in absehbarer Zeit Wirklichkeit werde. Nach Kaplan Vokingers Bericht über die Landratssitzung vom 28. Oktober folgt der erste Angriff auf das Gutachten Büchi. Für das Kraftwerk komme der Experte auf 45 % höhere Baukosten als Flury, weil er keine Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse des Kantons Nidwalden nehme. Als Beispiel dafür wird die Kostenberechnung für das Maschinenhaus angeführt. Obwohl es laut Offerten einheimischer Firmen für 46 000 Fr. gebaut werden könne, habe Flury in seinen Berechnungen 55 000 Fr. eingesetzt. Nun schlage aber Dr. Büchi zu dieser Summe einfach nochmals 60 % hinzu und erhalte 88 000 Fr. Der Bannalperbote werde «mit Vergnügen daran gehen, die ganze Rechnung Büchis auf den Kopf zu stellen» [8].

Am 23. November 1933 trat die erweiterte EK zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Der Vorsitzende, Regierungsrat Achermann, betonte gleich zu Beginn, für die Regierung sei auch in der Frage der Elektrizitätsversorgung nur das Wohl des Landes maßgebend. Entschieden müsse er die vielfach geäußerten Vorbehalte zurückweisen, wonach Mitglieder der Regierung sich persönliche Vorteile zu verschaffen versuchten. Der Regierungsrat lasse sich nur von anerkannten Autoritäten auf dem Gebiet des Wasserwerkbaus beraten. Dagegen verfüge der Verfasser des Bannalpprojektes nicht über die notwendigen Referenzen. Die über ihn eingeholten Erkundigungen lauteten größtenteils ungünstig.

Landsäckelmeister Niederberger fügte bei, Flury habe für seine Arbeiten im Berner Oberland rund 240 000 Fr. bezogen. Trotzdem sei er heute mittellos. Daß er unter diesen Umständen auf einen Werkbau dränge, sei verständlich. Der Regierungsrat glaube nicht an eine Wirtschaftlichkeit des Projektes Flury. Eine Garantie für die Dichtigkeit des Staubeckens liege bisher nicht vor. Im weitern komme der vom IK immer wieder propagierten Arbeitsbeschaffung keine große Bedeutung zu, da auf Bannalp im Winter ohnehin nicht gearbeitet werden könne. Die Kommission beschloß, nochmals einen

[8] Bannalperbote 1, 18. 11. 1933

Versuch zu einer Verständigung mit den Initianten zu unternehmen. Gleichzeitig müsse aber Dr. Büchi die Verhandlungen mit dem EWLE weiterführen [9].

Wie groß das Mißtrauen zwischen Initianten und regierungsrätlicher EK bereits geworden war, zeigte sich im darauffolgenden Briefwechsel. Die Kommission erneuerte ihr Begehren auf Einsicht in die Unternehmerofferten [10]. Sobald diese Forderung erfüllt sei, erhalte das IK die Detailberechnungen Dr. Büchis zugestellt [11]. Die Initianten aber waren nicht bereit, «die mit staatlichen Mitteln geschaffenen Gutachten als Kompensationsobjekt gegen die (...) privat erstellten Unterlagen» zu betrachten [12]. Das Gesetz von 1930 verpflichte die Kommission, die drei verlangten Gutachten herauszugeben. Sobald das IK die Möglichkeit habe, diese Akten zu studieren, werde es auf die Einladung der Kommission eingehen und mit einer Delegation an deren Sitzungen teilnehmen [13]. Ein Gespräch zwischen den beiden Parteien war also bereits nicht mehr möglich, weil EK und IK auf ihren Forderungen beharrten und nicht die geringste Konzessionsbereitschaft zeigten. Beide Seiten waren so überzeugt von der Richtigkeit ihrer Standpunkte, daß weitere Versuche, zu einer Verständigung zu gelangen, aussichtslos erschienen.

Die Weigerung der EK, Gutachten, «die aus dem Geld des Volkes bezahlt wurden» [14], auszuhändigen, gab auch dem Bannalperboten Stoff für einige Nummern. Das Gutachten Schwander über das rechtliche Verhältnis zu Luzern wolle man nicht veröffentlichen, weil es «Wasser auf die Mühle der Verfechter des Bannalpwerkes» leiten würde [15]. Dr. Büchi selber habe in seinem Gutachten die Auffassung Dr. Schwanders erwähnt, daß «nach Ablauf der Kündigungsfrist eine Verpflichtung (...) zum weiteren Bezug von Energie vom Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg nicht vorliege» [16]. Die Nummer 5 des Bannalperboten brachte den Lesern den ganzen Briefwechsel zwi-

[9] EWN 58/6; Prot. EK, 23. 11. 1933
[10] MRE 7; EK an IK, 24. 11. 1933
[11] ebd.; EK an IK, 11. 12. 1933
[12] ebd.; IK an EK, 15. 12. 1933
[13] ebd.; IK an EK, 5. 12. 1933
[14] Bannalperbote 3, 16. 12. 1933
[15] Bannalperbote 2, 2. 12. 1933
[16] MRE 6; Gutachten Büchi vom 21. 10. 1933

schen EK und Initianten in den Monaten November und Dezember 1933 zur Kenntnis, versehen mit entsprechenden Kommentaren. Diese gipfelten in der Frage, ob sich der Regierungsrat bei der Auslegung des Gesetzes von 1930 etwa an den Satz des «Ober-Hackenkreuzler Reichsjustizkommissars Frank» halte: «Recht ist, was uns nützt!» [17].

Ebenso großen Raum nimmt in den ersten Nummern des Bannalperboten die angekündigte Kritik am Gutachten Büchi ein. Zunächst wird der Experte vorgestellt: «Wer ist Dr. Büchi? Dr. Büchi ist der Mann, der vor zwei Jahren für einen Vortrag in Stans 2500 Fr. geheischen hat, auf Rechnung des Nidwaldner Volkes» [18]. Zuhörer waren damals, am 7. Dezember 1931, die 11 Regierungsräte. Auswirkungen des Vortrags: «Genützt hat er nichts, gescheit wurde niemand, getan ward nichts». Nach solch aufschlußreicher Einleitung wird vorgeführt, «wie der Experte Dr. Büchi gerechnet hat». Er sei zu den um 45 % höheren Baukosten durch Angleichung an Großkraftwerke (Wäggital, Grimsel, Etzel usw.) gelangt. Dieser Vergleich hinke aber.

Das Grimselwerk müsse 25 % der Baukosten (9 Mio. Fr.) für die Transportanlagen einsetzen, Bannalp komme mit 3 % (50 000 Fr.) aus. Für die Bauinstallation benötige man 9½ % (150 000 Fr.) gegenüber 20 % (7 Mio. Fr.) auf der Grimsel. Der Zuleitungsstollen auf Bannalp messe 215 m, derjenige auf der Grimsel 5222 m. Die Baustelle auf Bannalp liege etwa 400 m weniger hoch. Materialpreise und Löhne seien seit den Baujahren auf der Grimsel (1925—1932) stark gesunken. Dies alles zeige, daß Dr. Büchi Dinge miteinander vergleiche, die man nicht vergleichen dürfe. Er habe «auf Bannalp mit dem Grimselmeter gemessen!». Niemand könne bestreiten, daß ein Bannalpwerk billigere Kraft als alle vergleichbaren Kraftwerke liefern könne [19].

Die Angriffe des Bannalperboten auf die EK und Dr. Büchi konnten nicht unerwidert bleiben. Der Regierungsrat protestierte in einer Erklärung «gegen die hemmungslose Art der Verdächtigung und Verleumdung der Behörden und ihrer Mitglieder gegen

[17] Bannalperbote 5, 15. 1. 1934

[18] Im Bannalperboten Nr. 5 heißt es in Ergänzung zu diesen Angaben noch: «Ing. Dr. h. c. J. Büchi in Zürich, der Experte unserer Regierung, versteuert laut amtlichem Steuerregister vom 31. Dezember 1931 an Jahreseinkommen 152 000 Fr.».

[19] Bannalperbote 2, 2. 12. 1933

die Verdrehungen und die vielen unwahren Behauptungen über die Sache selbst und über die behördlichen Vorkehren, sowie auch gegen die Verunglimpfung unseres technischen Experten Ing. Dr. Büchi». Die Auslassungen des Bannalperboten über Dr. Büchis Honorar entsprächen nicht der Wahrheit, die Kritik an seinem Gutachten sei irreführend [20].

Der Bannalperbote ließ sich jedoch durch diesen Protest nicht abschrecken. Er doppelte sofort nach: «Der Grundfehler der Expertise Büchi besteht eben darin, daß sie in allen Positionen auf unsere besonderen Verhältnisse keine Rücksicht nimmt, und daß sie den gemeinnützigen Charakter unseres projektierten Werkes außer acht läßt». Dr. Büchi arbeite «mit kolossal übersetzten Zuschlägen». Allein für den Staudamm rechne er mit 852 000 Fr. oder 45 % mehr als Flury. Zur ganzen Bausumme füge er am Schluß nochmals 10 %, d.h. 340 000 Fr. für Diverses und Unvorhergesehenes hinzu. Dem Projektanten und Bauleiter offeriere Dr. Büchi 105 000 Fr. mehr, für eine «Baukommission in Polsterstühlen» setze er 80 000 Fr. ein. Der Experte schraube aber nicht nur die Baukosten hoch hinauf. Gleichzeitig drücke er die zu erwartende Leistung tief hinab. Damit falle das Ergebnis so ungünstig aus, daß der Bezug von Fremdstrom vorteilhafter erscheine [21].

Merklich ruhiger war es seit den Verfügungen gegen Kaplan Vokinger in den beiden Lokalzeitungen geworden. Das Nidwaldner Volksblatt, das bisher die Ideen der Bannalpfreunde «leidenschaftlich propagiert» habe, sei durch die Ausgabe eines eigenen Kampfblattes entlastet worden, heißt es im Unterwaldner. Anderseits gebe es auch in der liberalen Partei Anhänger der Initianten. Unter diesen Umständen halte es der Unterwaldner für richtig, «in der Bannalpfrage — ohne seine Überzeugung zu verleugnen — ins zweite Glied» zurückzutreten. Die «überbordende gegnerische Kampfweise» habe diesen Entschluß erleichtert [22].

Zogen sich die Lokalblätter so weit als möglich aus dem Kampfgewühl zurück, so gewann die Auseinandersetzung für außerkantonale Zeitungen immer mehr an Interesse. Der Streit um die Elektri-

[20] NVB, UW 98, 9. 12. 1933
[21] Bannalperbote 3, 16. 12. 1933
[22] UW 99, 13. 12. 1933

zitätsversorgung in Nidwalden werde «dank den Purzelbäumen, die das Initiativkomitee» schlage, in der «ganzen Eidgenossenschaft mit großer Aufmerksamkeit verfolgt», hieß es in der NZZ. Das konservative Nidwaldner Volksblatt habe die Initianten «durch alle Böden hindurch vertreten», der liberale Unterwaldner dagegen verteidige die mehrheitlich konservative Regierung. Schließlich sei die Sache zu bunt geworden, und die geistlichen Obern hätten gegen den Redaktor des Volksblattes eingegriffen. Man habe erkannt, «daß, wenn die Autorität der weltlichen Regierung unterhöhlt wird, damit auch der Ast abgesägt wird, auf dem die geistliche Autorität sitzt». Die Propaganda für das Eigenwerk habe nun der Bannalperbote übernommen, der redigiert werde von einem Solothurner ohne Wohnsitz und Stimmrecht in Nidwalden (Flury). Die Mitarbeit in der erweiterten EK, einer «Art Friedens- und Überbrückungskommission» habe das IK abgelehnt. Ohne Zweifel stehe «das Land vor neuen schweren Kämpfen» [23].

Wenig später meldete sich im Berner «Bund» ein «schweizerischer Elektrizitätsfachmann» zu Wort und erklärte, die Bewegung für den Bau eines eigenen Kraftwerkes habe ihre Ursache «in dem Bestreben eines beschäftigungslosen frühern Geometergehilfen, Herrn Flury, sich für einige Jahre Arbeit und Verdienst zu verschaffen». Dr. Büchis Gutachten habe bewiesen, daß das Projekt Flury auch «unter den günstigsten Verhältnissen nie wirtschaftlich werden» könne. Es sehe z. B. eine Maschinenleistung von 7000 PS vor, obwohl die Hauptbelastung für das Werk nur 1250 PS betragen werde. Das IK wolle dieses Projekt verwirklichen, obwohl das EWLE dem Kanton Nid-

[23] NZZ 2137, 26. 11. 1933
Diesen Artikel aus der Feder von Franz Odermatt nahm der Bannalperbote im Januar 1934 zum Anlaß, um dem Landschreiber vorzuwerfen, er schädige durch das «grundfalsche schlechte Bild», das er in der ganzen Schweiz verbreite, den Ruf seiner Heimat. Gleichzeitig wehrte sich Kaplan Vokinger gegen den Vorwurf, die geistlichen Obern seien gegen ihn eingeschritten. Der Bischof von Chur habe sich wohl einmal mit ihm «über die Sache besprochen, aber von Einschreiten oder Maßregelung keine Spur». Bannalperbote 6, 27. 1. 1934

[24] Die Frage nach dem Verfasser des Artikels beantwortet der Bannalperbote wie folgt: «Wir würden wohl nicht weit daneben schießen, wenn wir den ganzen «Bund»-Artikel mit F. F.-F. (Fritz Frey-Fürst) in Luzern, unterschreiben würden». Bannalperbote 7, 10. 2. 1934

walden Tarife angeboten habe, die zu den billigsten der ganzen Schweiz gehörten. Hinzu komme, daß der schweizerische Elektrizitätsmarkt gegenwärtig reichlich versorgt sei [25].

Entrüstet wies der Bannalperbote die Anschuldigung zurück, Flury suche mit dem Bannalpprojekt für einige Jahre Verdienst. Dies müsse als «bewußte, ganz gemeine Lüge» bezeichnet werden. Die Frage der Eigenversorgung sei in Nidwalden diskutiert worden, bevor zu Flury irgendwelche Kontakte bestanden hätten. Der Behauptung, in der Schweiz bestehe ein Überangebot an elektrischer Energie, stellt der Bannalperbote die Aussagen des eidgenössischen Amtes für Wasserwirtschaft gegenüber, wonach 1931/32 bei Wasserknappheit ein Strommangel von 15—25 % hätte entstehen können. Im Vergleich zu den drei im Bau befindlichen Werken (Klingnau, Dixence und Etzel) von zusammen 218 000 kW Leistung falle eine Anlage von 5000 kW kaum ins Gewicht. Der Import von Kohlen und Brennholz mache fast einen Viertel der passiven Handelsbilanz aus, werde doch in der Schweiz der Bedarf an Licht, Kraft und Wärme nur zu 8,5 % durch eigene Elektrizität gedeckt. Somit gründe die Opposition des «Elektrizitätsfachmannes» gegen das Bannalpwerk nicht in der Sorge um die schweizerische Energiewirtschaft, sondern in der Angst der Truste um ihre eigenen Pläne. Durch die Presse werde nun versucht, die Öffentlichkeit und die Bundesbehörden gegen den Bau des Bannalpwerkes zu mobilisieren [26].

Eine solche Beeinflussung der eidgenössischen Instanzen aber war gar nicht mehr notwendig. Diese standen dem Bannalpprojekt ohnehin schon skeptisch genug gegenüber. Die Gründe, die dafür maßgebend waren, faßte das EAE in einem Schreiben an das EAW wie folgt zusammen:

1. «Die Energiemengen und Leistungen, die aus den im Betrieb und im Bau befindlichen Kraftwerken verfügbar sind, werden den normalen Energiebedarf der Schweiz noch auf längere Zeit hinaus zu decken vermögen. Die Erstellung des Bannalpwerkes bedeutet also heute für die gesamtschweizerische Elektrizitätswirtschaft eine unnötige Doppelinvestierung, die vermieden werden muß.

[25] Der Bund 18, 12. 1. 1934 (Der Artikel erschien auch in UW 6 und 7, 20. und 24. 1. 1934)

[26] Bannalperbote 7, 10. 2. 1934

2. Für den Fall, daß die gegenwärtig disponiblen Energiemengen Verwendung gefunden haben, bestehen baureife, abgeklärte Kraftwerkprojekte, für welche die Gestehungskosten der elektrischen Energie bedeutend unter den im Gutachten über das Bannalpwerk berechneten Kosten sind. Auch dieser Umstand gebietet wiederum im Interesse der gesamtschweizerischen Elektrizitätswirtschaft von der Erstellung des projektierten Werkes abzusehen.

3. Die gegenwärtige Lage auf dem Energiemarkt ermöglicht es übrigens dem Kanton Nidwalden — falls er überhaupt zur Selbstdetaillierung, deren Konvenienz noch zu prüfen wäre, übergehen will — sich die benötigte Energie zu Preisen zu verschaffen, die bedeutend unter den im Gutachten über das Bannalpwerk berechneten Gestehungskosten liegen. Es sind also nicht nur die Interessen der gesamtschweizerischen Elektrizitätswirtschaft, sondern auch die eigensten Interessen des Kantons Nidwalden, die gegen die Erstellung des projektierten Bannalpwerkes sprechen» [27].

Je stärker sich die Opposition bemerkbar machte, umso mehr Mühe gab sich der Bannalperbote, seine Leser über die Qualitäten des Bannalpprojektes zu informieren. Die Neujahrsnummer brachte auf der ersten Seite eine Fotomontage des geplanten Bannalpsees. Auf den folgenden sieben Seiten stellte Wilhelm Flury sein Projekt der Öffentlichkeit vor. Besonderen Wert legte er auf die Feststellung des Geologen Dr. Falconnier, daß nicht «die mindeste Analogie zwischen Bannalp, Trübsee und dem Seelisbergsee» bestehe. Bannalp müsse, «mit den andern verglichen, als sehr günstig angesprochen werden». Die Dichtigkeit des Staubeckens könne auch bei vollem Stau als gesichert gelten [28].

Zu Beginn des neuen Jahres versuchte das EWLE, die festgefahrenen Verhandlungen mit der Nidwaldner Regierung wieder in Gang zu bringen: Es erklärte sich bereit, zusammen mit dem Regierungsrat eine Klärung aller hängigen Fragen (Konzessionen, Verträge, Tarife, Anschuß abgelegener Heimwesen) anzustreben. Allerdings müßte diese Bereinigung im Rahmen einer Gesamtabmachung bis spätestens 30. Juni 1935 erfolgen [29].

[27] VED, EAW, 1909—1937, Bd. 3/11; EAE an EAW, 13. 12. 1933
[28] Bannalperbote 4, 30. 12. 1933
[29] EWN 58/3; EWLE an RR, 7. 1. 1934

3.1.2. Dr. Büchis Projekt am untern Seklisbach

Zusätzlichen Zündstoff in die Bannalpdiskussion brachte Dr. Büchi am 26. Januar 1934 mit seinem «Projekt einer Wasserkraftanlage am untern Seklisbach». Der Regierungsrat stellte in seinen Mitteilungen Nr. 8 dieses Projekt als Teil der umfassenden Studien über «die Möglichkeit einer Verbesserung und Verbilligung der Versorgung Nidwaldens mit elektrischem Strom» vor. Es sei also nicht richtig, wenn die Initianten immer wieder behaupteten, «der Regierungsrat wolle von einer Eigenversorgung grundsätzlich nichts wissen» [30].

Das Projekt Dr. Büchis sieht vor, die 300 m Gefälle von Oberrickenbach nach Wolfenschießen auszunützen, die Strecke also, auf der die Initianten eine spätere zweite Stufe ihres Bannalpwerkes planten. Nebst einem kleinern Ausgleichsbecken sind zur Überbrückung der wasserarmen Zeit zwei Dieselmotoren von je 550 kW Leistung eingeplant. Die beiden Turbinen sollen zusammen 4700 PS (2750 kW ab Generator) erzeugen. Zu Beginn ergäbe sich mit einem Dieselmotor eine maximale Jahresleistung von 4,75 Mio. kWh, im Endausbau könnten bis 7 Mio. kWh abgegeben werden. Anstelle der Dieselmotoranlage könne auch ein Zukauf von Fremdenergie erwogen werden.

Die Anlagekosten sind für die erste Etappe auf 1,8 Mio. Fr., für den Vollausbau auf ca. 2,1 Mio. Fr. berechnet. Die jährlichen Betriebsausgaben würden sich auf 177 000 Fr. bzw. 227 000 Fr. (bei Vollausbau), die Kosten pro kWh auf 4,25 bzw. 3,25 Rp. belaufen. Zusammen mit den jährlichen Aufwendungen für das Verteilnetz (210 000 Fr.) ergeben sich Selbstkosten von 8,2 Rp./kWh. Anschließend werden die Erstellungskosten der ersten Etappe mit den Angaben des Projektes Flury (Mehrkosten: 1,13 Mio. Fr.) und denjenigen des Gutachtens Büchi (Mehrkosten: 2,45 Mio. Fr.) verglichen, ebenso die Betriebskosten, die 177 000 Fr., 205 000 Fr. (Flury) und 300 000 Fr. (Gutachten Büchi) ausmachen.

Neben diesen finanziellen Unterschieden berge das Bannalpwerk erheblich mehr Risiken in sich, schreibt Dr. Büchi in seinen Erläuterungen zum Projekt. Flurys erste Stufe wäre auch schneller an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt. Das alles zeige einmal mehr, «daß das Flurysche Bannalpprojekt in seiner ganzen Auffassung, wirtschaftlich gesprochen, falsch» sei. Allerdings könnte bei günstigem Ausgang der Verhandlungen ein weiterer Strombezug vom EWLE immer noch die vorteilhafteste Lösung sein.

[30] SAD 22; Einleitung zu MRE 8, 16. 2. 1934

Auf jeden Fall müsse das Projekt Flury als «absolut unwirtschaftlich und ungeeignet für eine kantonale Energieversorgung» bezeichnet werden und dem Kanton Nidwalden sei von dessen Ausführung «nur dringend abzuraten» [31].

Mit Empörung nimmt der Bannalperbote das «schlaue Manöver» der Regierung und ihres Experten zur Kenntnis. Auf einmal sattle die Regierung auf die «Eigenversorgung» um. Sie werfe «einen Haufen Geld hinaus, um dem reiflich erwogenen, lange beratenen Projekt der Initianten ein anderes vor die Nase zu setzen». Dieses sei «ein Wintergewächs, ein nicht lebensfähiges Dreimonatekind, gezeugt aus krankhaftem Starrsinn». Nun sei klar, warum der «neutrale» Experte die Baukosten des Bannalpprojektes so hoch hinaufgeschraubt habe — damit nun sein Konkurrenz-Projekt umso besser dastehe [32].

Mit diesem Projekt habe sich Dr. Büchi auf Irrwege begeben. Zwar verspreche er zu Beginn um 28 000 Fr. niedrigere Betriebskosten. Doch sobald man beide Dieselmotoren in Betrieb nehmen müsse, d. h. nach etwa 3 Jahren, koste diese kombinierte Anlage etwa 25 000 Fr. mehr. Wieso Dr. Büchi überhaupt noch von Eigenversorgung spreche, wenn er die Wintermonate durch Dieselmotoren und Stromzukauf überbrücken wolle [33]. Damit werde Nidwalden auch noch von den «amerikanischen oder russischen Öltrusts» abhängig.

Dr. Büchi rechne mit Kosten von 10 Rp. pro kg Rohöl, doch gegenwärtig bezahle man 13,75 Rp. Im November 1916 habe der kg-Preis 42 Rp., im Mai 1918 2 Fr. betragen, während 1917 Rohöl gar nicht erhältlich gewesen sei. Eine Untersuchung habe ergeben, daß man pro kWh mit einem Verbrauch von 294—1609 Gramm Oel rechnen müsse. Dr. Büchi setze 280 Gramm ein. Außerdem müßten die Motoren nicht in 20 sondern in 3,5 bis 4,5 Jahren vollständig abgeschrieben und erneuert werden. Dies alles führt den Bannalperboten zur Gleichung: «Dieselmotoren = Gieselmotoren» [34].

Eine kurze Entgegnung, «mitgeteilt aus Regierungskreisen», sucht die Erregung etwas zu dämpfen. Das Seklisbachprojekt sei nur als

[31] MRE 8; Zusammenfassung und Schlußfolgerungen aus dem technischen Detailbericht des Projektes einer Wasserkraftanlage am untern Seklisbach vom 26. 1. 1934

[32] Bannalperbote 6, 27. 1. 1934

[33] Bannalperbote 8, 24. 2. 1934

[34] Bannalperbote 9, 10. 3. 1934

Teil der vielfältigen Bemühungen des Regierungsrates um eine Verbesserung der Stromversorgung und nicht als Konkurrenzprojekt zu verstehen. Es heiße nirgends, die Ausführung des Projektes sei heute schon zu empfehlen. Dr. Büchi stelle diese Arbeit dem Regierungsrat zur Verfügung, «ohne irgend eine Bedingung anzuknüpfen». Erst nach Abschluß der Verhandlungen mit Luzern werde man sich festlegen können [35].

Nur teilweise befriedigen konnte der Regierungsrat das IK mit der Ankündigung, den stimmberechtigten Bürgern von Nidwalden werde Gelegenheit gegeben, den Detaibericht zum Gutachten Büchi und das geologische Gutachten Cadisch auf den Standeskanzleien einzusehen [36]. Mit dieser Maßnahme verweigere man den Fachleuten der Initianten auch weiterhin den Einblick in diese beiden Berichte, beklagte sich der Bannalperbote [37]. Die EK hoffte, durch das Entgegenkommen des Regierungsrates die Auslieferung der Unternehmer-Offerten zum Projekt Flury zu erreichen und zeigte dem IK erneut die Bereitschaft zu einer Zusammenarbeit an. Inskünftig werde man jeweils 2 Mitglieder des IK zu den Sitzungen der EK einladen. Doch könne eine vorherige Bekanntgabe der Traktandenliste, wie sie von den Initianten gewünscht worden war, nicht erfolgen [38].

Mit Vergnügen veröffentlichte der Bannalperbote die Entgegnung des Ingenieurbüros Strelin und Brunner, Zürich, auf das Gutachten Büchi. Mit seiner Kritik habe Dr. Büchi «auch diese weit über die Schweizergrenzen hinaus hochgeachteten Ingenieur-Konsulenten» angetastet, die den elektrischen Teil des Bannalpprojektes bearbeitet hätten. Allen Freunden der elektrischen Eigenversorgung werde es «im Herzen wohltun, die saftigen Hiebe zu verfolgen, die (...) dem Experten der Regierung verabfolgt werden». Strelin und Brunner werfen Dr. Büchi vor, er operiere mit Schätzungen statt mit Berechnungen. Für die Verteilanlagen habe ihr Büro eine 75 Folioseiten umfassende Kostenberechnung vorgelegt, die sich auf wochenlange Studien und Inventaraufnahmen stütze. Nun komme Dr. Büchi und behaupte kurzweg, ein Neubau des Verteilnetzes werde nicht 1,185 Mio. Fr., sondern 1,450 Mio. Fr. kosten. Da sich die Berechnung der Bau-

[35] NVB, UW 19, 7. 3. 1934
[36] SAD 21; Einleitung zu MRE 7
[37] Bannalperbote 6, 27. 1. 1934
[38] EWN 58/1; EK an IK, 29. 1. 1934

kosten auf verbindliche Offerten stütze, könne die Einhaltung des Kostenvoranschlages garantiert werden[39]. Dr. Büchi ließ sich für seine Antwort auf diese Vorwürfe reichlich Zeit. Ende März stellte dann der Regierungsrat dem Angegriffenen die Nr. 11 seiner Mitteilungen zur Verfügung. Er habe die Berechnungen der Firma Strelin und Brunner nicht beanstandet und stimme im wesentlichen mit ihren Ergebnissen überein, rechtfertigte sich Büchi. Doch habe Flury in seinem Projekt die Kosten für Zähler, Büro- und Werkstatträume sowie diverse Unkosten im Gesamtbetrag von 178 000 Fr. nicht berücksichtigt. Diese Summe hätte der Projektverfasser dem Voranschlag des Büros Strelin und Brunner beifügen sollen[40].

3.1.3. Der Gesetzesantrag vom Februar 1934

Mitte Februar lief die Eingabefrist für Gesetzesanträge zuhanden der Landsgemeinde ab. Am 14. Februar reichte das IK seine Gesetzesvorlage «betreffend Eigenversorgung von Nidwalden mit elektrischer Energie» ein. Der Antrag fiel wesentlich kürzer aus als das Volksbegehren vom 16. September 1933. Weggelassen wurden vor allem die Bestimmungen, die der Regierungsrat im Oktober 1933 beanstandet hatte (Verpflichtung der Gemeinden zum Anschluß, Erweiterungsverbot für Privatwerke, Verfügungsgewalt über öffentliches Eigentum). Der Gesetzesantrag hatte folgenden Wortlaut:

Art. 1

Der Kanton Nidwalden baut ein kantonales Elektrizitätswerk unter Ausnützung der Wasserkraft des Bannalpbaches; er beschafft ebenfalls das dazugehörende Verteilnetz. Der Kanton erwirbt die Vorarbeiten des Initiativkomitees für das Bannalpwerk zu dessen Selbstkosten.

Die Landsgemeinde bewilligt für die Finanzierung dieser Zwecke die Aufnahme eines vom Kanton garantierten Anleihens im Höchstbetrage von 4,2 Millionen Franken.

Art. 2

Das Werk soll im Sommer 1934 in Angriff genommen werden und auf Ende des Jahres 1936 betriebsbereit sein. Der Kanton wird das Elektrizitätswerk samt Verteilungsanlagen als einheitlich verwaltete, gemeinnützige Anstalt betreiben.

[39] Bannalperbote 6, 27. 1. 1934
[40] SAD 25; MRE 11, 6. 4. 1934

Art. 3

Der Landrat erläßt die näheren Ausführungsbestimmungen über die Art der Finanzierung, über Bau, Absatz, Betrieb und Verwaltung des kantonalen Elektrizitätswerkes [41].

Die Initianten waren sich bewußt, daß eine Annahme ihrer Vorlage für den mehrheitlich gegen das Bannalpwerk eingestellten Regierungsrat schwerwiegende Konsequenzen haben würde. Da an der Landsgemeinde 1934 die Gesamterneuerungswahlen fällig waren, sah das IK vor, gleich zu Beginn klare Verhältnisse zu schaffen. Deshalb beantragten die Initianten in einem Begleitschreiben zu ihrer Eingabe, das Traktandum Bannalp «an erster Stelle, noch vor den Wahlen», zur Abstimmung zu bringen.

Der Bannalperbote wies in einer Erläuterung zur Gesetzesvorlage auf die genau fixierte Bausumme von 4,2 Mio. Fr. hin. Dies zeige, «wie solid die Unterlagen und Offerten des Initiativkomitees» seien und lasse die Berechnungen «des 'neutralen' Experten der Regierung, Herrn Dr. Büchi, wie ein Kartenhaus in sich selbst» zusammenfallen [42].

Landschreiber Odermatt bekämpfte den Gesetzesantrag wiederum mit dem Argument, die Landsgemeinde kaufe «eine Katze im Sack». Er vermißte im Gesetzestext die ausdrückliche Erwähnung eines bestimmten Projektes. Im IK scheine «der Glaube an seinen Erlöser Flury» erschüttert zu sein. Auf alle Fälle habe man die Vorlage «klugerweise» nicht mit diesem Namen belasten wollen [43].

Die Vermutung, das IK habe Flury das Vertrauen entzogen, schoß natürlich weit übers Ziel hinaus. Und doch war sie nicht ganz aus der Luft gegriffen, denn so einig wie die Initianten nach außen auftraten, waren sie untereinander nicht. Von Zeit zu Zeit hatte das Komitee recht beträchtliche interne Spannungen zu überwinden. Dabei scheint sich vor allem der Gegensatz zweier so verschiedener Charaktere wie Werner Christen und Wilhelm Flury immer mehr verstärkt zu haben. Kaplan Vokinger, der sich jederzeit auf die Seite Flurys stellte, berichtet, daß infolge tiefgreifender Meinungsverschiedenheiten mehr als einmal die Gefahr bestand, das IK werde ausein-

[41] ABl. 16, 20. 4. 1934; Bannalperbote 8, 24. 2. 1934
[42] Bannalperbote 8, 24. 2. 1934
[43] NZZ 466, 19. 3. 1934

anderbrechen. So habe Christen Mitte Januar 1934 in einem Brief an Vokinger gedroht, sich ganz aus dem Komitee zurückzuziehen, da ihm Flury keine Pläne aushändige. Er, Christen, bedaure diese Entwicklung, doch offenbar sei «einer zuviel» [44].

Um die Gemeinderäte von Nidwalden über die momentane Lage auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung zu orientieren, erließ der Regierungsrat am 5. März 1934 ein Rundschreiben. Er wies auf die in jüngster Zeit erzielten Erfolge (z. B. Hinausschiebung der Kündigungsfrist) und die laufenden Bemühungen (Suche nach geeigneten Maßnahmen zur Verbesserung der Stromversorgung, u. a. durch Verhandlungen mit dem EWLE) hin. Daneben sei es Pflicht des Regieerungsrates, auf die weitreichenden Konsequenzen aufmerksam zu machen, die eine Annahme des Eigenversorgungsgesetzes für die Gemeinden hätte [45].

Auch die EK übte Kritik am Gesetzesvorschlag der Initianten, der zu viele Fragen offenlasse. Es sei z. B. nicht geklärt, ob man die Verträge mit dem EWLE kündigen könne, wie das Geld für den Bau beschafft und an wen der Strom verkauft werde. Die Kommission hält auch weiterhin eine Verständigung mit Luzern für möglich. Das Werk habe ja bereits bedeutend günstigere Tarife angeboten [46].

3.1.4. Das Gutachten Prof. Wyßling

Nach der entfesselten Kritik des Bannalperboten am Gutachten Dr. Büchi erachtete es der Regierungsrat als notwendig, einen zweiten Experten zur Beurteilung des Projektes Flury beizuziehen. Sie erteilte daher an Prof. Wyßling von der ETH den Auftrag, ein kurzes Gutachten zu verfassen. Im Amtsblatt vom 16. März 1934 konnte der Bericht Prof. Wyßlings, der 50 Seiten umfaßte, als Mitteilungen Nr. 9 veröffentlicht werden.

«In der Zeit der allgemeinen Krise, des industriellen Rückgangs und im Gegensatz dazu der wachsenden Stromproduktion und der sinkenden Strompreise» sei «das Risiko eines neu zu erstellenden, eigenen Kraftwerkes groß und die Gefahr vor schlimmen Überraschungen jedenfalls wesentlich größer als je», schreibt der Regierungsrat

[44] Vokinger, Erinnerungen, S. 44

[45] EWN 58/1; RR an Gemeinderäte, 5. 3. 1934

[46] EWN 58/6; Prot. EK, 7. 3. 1934
Zu dieser Sitzung wurde kein Vertreter des IK eingeladen.

in seinem Vorwort. Prof. Wyßling, der «als der erfahrenste Fachmann der schweizerischen Elektrotechnik» gelte, sei als langjähriger Generalsekretär des SEV und des VSE «wie kaum Einer berufen, Fragen der Energieversorgung mit der größten Sachkenntnis und Unabhängigkeit zu beurteilen» [47].

Prof. Wyßling betont zu Beginn seines Gutachtens, er habe in der kurzen, ihm zur Verfügung stehenden Zeit die notwendigen Erhebungen nicht selbst durchführen können. Er habe sich daher, wie vereinbart, auf das Gutachten Dr. Büchi gestützt. Doch seien für ihn «die Verhältnisse durchaus genügend klar». So kann es nicht überraschen, daß Prof. Wyßling im wesentlichen zu den gleichen Schlußfolgerungen wie Dr. Büchi gelangt: Das Bannalpprojekt sei mit gewissen Änderungen technisch ausführbar, doch die Kosten der gespeicherten Energie kämen infolge des teuren Stausees 5—10 mal höher zu stehen als anderswo.

Die Gesamtkosten berechnet der Experte ebenfalls auf 5,7 Mio. Fr., die jährlichen Betriebskosten auf 515 000 Fr., was bei höchstmöglichen Einnahmen von 365 000 Fr. zu einem jährlichen Defizit von 150 000 Fr. führe. Die Selbstkosten ab Kraftwerk liegen mit 7,4 Rp. pro kWh 2—3 mal höher als bei wirtschaftlich arbeitenden Kraftwerken. Die gegenwärtigen Tarife müßten um 40—45 % erhöht werden.

«Angesichts des heute in der Schweiz herrschenden Überflusses an elektrischer Energie in schon bestehenden Werken wäre die Ausführung des Bannalpwerks nach dem Projekte der Initianten auch allgemein ein großer volkswirtschaftlicher Fehler», erklärt der Experte.

Auch vom Rückkauf der Verteilanlagen müsse er abraten, denn der Regierung werde es «bei der absolut demokratischen, einfachen Staatsform von Nidwalden (...) besonders schwer fallen, sich finanziell gefährlich auswirkender Begehren zu erwehren».

Als einzig möglicher Weg zur Sicherung und Verbesserung der Stromversorgung von Nidwalden, die im übrigen als «ziemlich normal und für die Abnehmer im allgemeinen nicht ungünstig» bezeichnet wird, kämen Verhandlungen über einen neuen Vertrag mit dem EWLE in Frage [48].

Am 10. März 1934 mußte der Landrat über die verfassungsmäßige Zulässigkeit des Gesetzesantrags der Initianten an die Landsgemein-

[47] SAD 23; MRE 9, S. 143 f.

[48] MRE 9; Bericht und Gutachten über das Flurysche Projekt für ein kantonales Bannalp-Kraftwerk und über die Elektrizitätsversorgung erstattet von Prof. Dr. Wyßling.

de entscheiden. Dr. Gabriel stellte zu Beginn der Sitzung fest, daß die Frage des Stromabsatzes immer noch nicht geregelt sei. Der Landrat könne die Gemeinden nicht zum Anschluß an ein kantonales Werk zwingen. Dem Vorschlag der Initianten müsse ein Antrag des Regierungs- und Landrates gegenüber gestellt werden. Dies umso mehr, als man vom EWLE neue Tarifvorschläge erwarte, die eine Ermäßigung von rund 50 000 Fr. bringen werden. Das EWLE habe jedes Mal nur dann ein Entgegenkommen gezeigt, wenn die Initianten aufgestanden seien, ruft Werner Christen aus. Nach Beginn der Sondierbohrungen sei die Tarifermäßigung vom 1. Juli 1933, nach dem Begehren auf eine Extra-Landsgemeinde die Hinausschiebung des Kündigungstermins erfolgt. Auch die jetzigen Vorschläge hätte man ohne den Gesetzesantrag vom 14. Februar 1934 nicht erhalten. Christen verkenne die intensive Arbeit des Regierungsrates, die hinter den neuen Vorschlägen stecke, entgegnet Landsäckelmeister Niederberger. In Kürze werde man dem Landrat Entwürfe zu einem neuen Stromlieferungsvertrag und zu neuen Konzessionsverträgen vorlegen können. Von den Initianten aber erwarte der Landrat Auskunft über die Höhe der Kosten, die der Kanton für die Vorarbeiten des Bannalpprojektes zu vergüten hätte. Christen antwortet, es handle sich um 60—65 000 Fr., wenn das Projekt ausgeführt werde, um 50—52 000 Fr., falls kein Baubeschluß zustande komme. Der Gesetzesantrag des IK wird als für die Landsgemeinde zulässig erklärt. Gleichzeitig erteilt der Landrat aber dem Regierungsrat den Auftrag, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten [49].

Der Bannalperbote widmet die Nummer 9 wieder seinem Lieblingsthema, dem Gutachten Büchi. Ing. Caflisch, Zürich, einer der Berater des IK, nimmt den wasserwirtschaftlichen Teil des Gutachtens unter die Lupe. Er bemängelt vor allem, daß Dr. Büchi extrem trockene Winter, wie sie statistisch nur alle 15—20 Jahre vorkämen, als maßgebend bezeichne. Durch die geringe Winterproduktion erhalte er pro Jahr nur 4,25 Mio. kWh an konsumangepaßter Energie. Rechne man aber mit dem Durchschnitt der trockenen Winter, wie sie alle 3—4 Jahre vorkommen, so steige die Produktion auf mindestens 5,65 Mio. kWh, d. h. um rund einen Drittel.

[49] Prot. LR, 10. 3. 1934, UW 21 und 22, 14. und 17. 3. 1934; NVB 21, 14. 3. 1934

Der Bannalperbote weiß auch zu erklären, wieso Dr. Büchi für den Staudamm eine Bausumme von 2,5 Mio. Fr., statt den im Projekt vorgesehenen 1,45 Mio. Fr., eingesetzt hat. Der Hauptgrund liege in der Änderung der Konzeption des Dammbaus im Bereich des Schuttkegels am linksseitigen Berghang. Während Flury lediglich einen 7 Meter breiten Schlitz für Lehm und Betonkern ausräumen wolle, sehe Dr. Büchi vor, den Kegel so weit wegzubaggern, daß der Damm durch die Schutthalde bis zur Felswand weitergeführt werden könne. Dadurch ergebe sich ein Aushub von 60 000 statt 23 000 Kubikmetern, und der Damm werde um 40 m länger [50].

An einer Konferenz mit dem EWLE, an der auch Dr. Büchi und Dr. Schwander teilnahmen, besprach am 8. März 1934 eine Delegation der EK die neue Gesamtabmachung, die das Werk anfangs Januar angeregt hatte. Regierungsrat Achermann forderte für die Trübsee-Konzession einen jährlichen Wasserzins von 3000 Fr. (statt 2500 Fr. nach Vorschlag EWLE) für den Arnibach 5000 Fr. (statt 4000 Fr.) zu Beginn und im Minimum 2800 Fr. jährlich. Die Vertreter des Werkes erklärten sich damit einverstanden [61]. Als Ergebnis dieser Besprechung offerierte das EWLE am 12. März 1934 folgende neue Tarife:

Preis pro kWh	bis 1. 7. 1933	ab 1. 7. 1933	nach Vorschlag vom 12. 3. 1934	
Licht	45 Rp.	40 Rp.	35 Rp. gestaffelt bis 20 Rp.	
Kraft	16 Rp.	15—12 Rp.	Sommer: 12 Rp. Winter: 15 Rp.	
Wärme	Sommer: 7 Rp. Winter: 11 Rp.	6 Rp. 9 Rp.	7 Rp. 9 Rp.	für Heizapparate
			7 Rp.	für Kochapparate

Auf den Pauschaltarif wurde ein Extra-Rabatt von 5 % gewährt. Der Engros-Tarif für einzelne Gemeinden betrug neu 5¾ Rp. (bis-

[50] Bannalperbote 9, 10. 3. 1934
[51] EWN 58/6; Prot. EK, 8. 3. 1934

her 6 Rp). Das Werk versprach, bei Annahme des Gesamtvorschlags die ermäßigten Preise zu Beginn des folgenden Quartals in Kraft zu setzen [52].

Um dem Vorwurf, das EWLE erziele aus dem Stromverkauf in Nidwalden unverhältnismäßig hohe Gewinne, entgegenzutreten, gab das Werk der EK die Jahreseinnahmen aus dem Detailverkauf der letzten Jahre bekannt:

Jahr	*Einnahmen Fr.*	*Mittelpreis pro kWh*
1932	310 311.35	12,93 Rp.
1933	300 644.20	12,17 Rp.
1934	250 000.— (Schätzung)	10,90 Rp.

1933 habe sich bereits die Auswirkung der zugestandenen Preisermäßigungen gezeigt, heißt es im Begleitschreiben des EWLE. Falls die neuen Tarifvorschläge zur Anwendung kämen, müßte für 1934 mit einem weitern starken Rückgang der Einnahmen gerechnet werden [53].

Am 17. März 1934 überreichte Dr. Büchi dem Regierungsrat ein Gutachten über alle mit dem neuen Energieversorgungsvertrag und den Konzessionen zusammenhängenden Fragen. Darin schlägt der Experte vor, die Frage der Energieversorgung loszulösen von den Konzessionsverträgen.

Über die Auslegung der bisherigen Verträge beständen beträchtliche Meinungsverschiedenheiten, da z. B. nach Ansicht des EWLE eine einseitige Lösung der Stromlieferungsrechte und -pflichten in naher Zukunft nicht möglich sei. Der Streit um die Gültigkeit der Trübseekonzession könnte beigelegt werden, indem das EWLE die Konzession weiterhin erhalte, sie aber einem andern Bewerber überlassen müßte, falls das Werk sich nicht zum Ausbau der ganzen Gefällsstufe entschließe oder den vollen Wasserzins übernehme.

Die einmalige Konzessionsgebühr für den Trübsee sollte 500 Fr., der provisorische Wasserzins 3000 Fr. (bisher 2000 Fr.), bei Vollausnützung 7000 Fr. betragen. Pro Meter Höherstau wären weitere 470 bis 590 Fr. zu entrichten. Für die neue Arnibachkonzession wird als einmalige Gebühr

[52] EWN 58/3, Zusammenfassung in MRE 12 vom 13. 4. 1934; SAD 26; Tarife und Bedingungen für die Lieferung elektrischer Energie in Nidwalden vom 12. 3. 1934

[53] EWN 58/3; Stromabgabe im Detailverkauf und Energie-Einnahmen in Nidwalden, Bericht vom 9. 3. 1934

5000 Fr. (9 Fr. pro PS) und ein jährlicher Wasserzins von 2800 Fr. (bisher 1500 Fr.) vorgeschlagen.

Was den Energieversorgungsvertrag betreffe, könne Nidwalden mit dem Vorschlag vom 12. März 1934 grundsätzlich die Tarife und Reglemente des EW Altdorf übernehmen. Bei einem allfälligen Rückkauf des Verteilnetzes sollte im Jahre 1945, gleiche Verhältnisse vorausgesetzt, der Preis pro kWh bei zentraler Abnahme 4,75 Rp., bei Abnahme an 4 Speisepunkten 5,25 Rp. betragen.

Zusammenfassend empfiehlt Dr. Büchi die baldige Annahme der Offerten des EWLE, da sie eine erhebliche Verbesserung der Konzessionsverträge und eine 15—20 % billigere Stromversorgung bringen, dem Kanton jedes Risiko ersparen und für 1945 die Schaffung eines eigenen Elektrizitätswerkes ermöglichen [54].

Endgültige Klarheit über die Vor- und Nachteile eines Eigenwerkes sollte am 20. März 1934 Dr. Büchis «Vergleichender Schlußbericht über die Energieversorgung von Nidwalden» bringen. Für das Bannalpwerk berechnete der Experte neu 5,4 Mio. Fr. (jährl. Betriebskosten zu Beginn 480 000 Fr.), da mit der Erstreckung der Kündigungsfrist eine Bauzeit von 2½ Jahren zur Verfügung stehe. Unter gleichen Bedingungen würde das Werk am untern Seklisbach auf 3,15 Mio. Fr. (Betriebskosten 365 000 Fr.) kommen. Im Vergleich dazu stehe der Weiterbezug vom EWLE gemäß neuem Energielieferungsvertrag bedeutend günstiger da:

A) Energieabgabe von 3,75 Mio. kWh (1937)

	Bannalp	*Seklisbach*	*EWLE*
Anlagekosten	5 400 000.—	3 150 000.—	—.—
Jahresausgaben	480 000.—	365 000.—	290 000.—
Energiepreis pro kWh	12,8 Rp.	9,8 Rp.	7,8 Rp.

[54] SAD 12; Gutachten über den neuen Energieversorgungsvertrag mit dem EWLE nach der Offerte vom März 1934 samt Tarifen und samt neuer Trübseekonzession und neuer Arnibachkonzession, 17. 3. 1934

B) Energieabgabe von 5 Mio. kWh in einem spätern Jahr

	Bannalp	*Seklisbach*	*EWLE*
Jahresausgaben (Schätzung)	520 000.—	415 000.—	375 000.—
Energiepreis pro kWh	10,4 Rp.	8,3 Rp.	7,5 Rp.

Hinzu komme, daß die Dichtigkeit des Bannalpbeckens noch nicht genügend abgeklärt sei. Ein Eigenbau hätte auch Streitigkeiten mit dem EWLE über die Ablösung der Stromlieferungsrechte und die Höhe der Rückkaufsumme für das Verteilnetz zur Folge. Im Falle eines Weiterbezugs vom EWLE habe der Kanton kein Kapital aufzuwenden, und die Abonnenten könnten sofort von den günstigeren Tarifen profitieren. Ein Eigenbau könne nach ruhiger Überlegung im Jahre 1945 wieder ins Auge gefaßt werden [55].

Im Gegensatz zu diesen Empfehlungen konnte der Bannalperbote vor den neuen Verträgen nicht genug warnen. Eine weitere Bindung an das EWLE verstosse gegen die Interessen der Nidwaldner Volkswirtschaft. Man helfe damit einem fremden Stromlieferanten mit immer größeren Beträgen, sein Werk abzuschreiben. Bei einem Eigenwerk hätte wachsender Strombedarf nicht höhere sondern niedrigere Stromkosten zur Folge, da die Zinsen von Jahr zu Jahr kleiner würden. Ing. Frey-Fürst habe in einem Gutachten geschrieben, Eigenwerke seien «eigentlich Goldgruben für Gemeindewesen». Dies beweise ein Blick auf die Jahresergebnisse von 8 städtischen Werken, die 1931 zusammen 15,5 Mio. Fr. Reingewinn an die Stadtkassen abliefern konnten. Mit den neuen Konzessionsverträgen gebe der Regierungsrat die beiden besten Faustpfänder aus der Hand. Vom dritten Pfand, den Ansprüchen Nidwaldens im Roßhimmel, spreche er nicht einmal.

Zur Frage der Dichtigkeit des Staubeckens auf Bannalp legte das IK ein Gutachten des Geologen Dr. Lugeon, Professor an der Universität Lausanne, vor. Prof. Lugeon kommt zum Schluß, «daß auf Bannalp die Schaffung eines Stausees durch den Bau eines Erddam-

[55] MRE 10; Vergleichender Schlußbericht über die Energieversorgung von Nidwalden erstattet von Dr. h. c. J. Büchi, 20. 3. 1934

mes ausführbar» sei. Dr. Büchi berechne die gesamten Abdichtungsarbeiten auf 230 000 Fr. Flury aber habe dafür 290 000 Fr. eingesetzt, so daß genügend Reserven für Unvorhergesehenes vorhanden seien.

Mit dem Gutachten Wyßling habe der Regierungsrat «seinen bisherigen Ruhmestaten eine neue Bravourleistung» hinzugefügt, fährt der Bannalperbote fort. Die «Objektivität» des Experten könne mit folgenden Tatsachen illustriert werden:

a) Zwischen der Familie Wyßling und Dr. Büchi bestehe ein geschäftlicher Zusammenhang, da der Sohn Prof. Wyßlings mit Büchi verassoziiert gewesen sei.
b) Prof. Wyßling sei Verwaltungsrat der NOK, des größten schweizerischen Elektrizitätstrusts, der kürzlich die Losung herausgegeben habe: vorläufig keine neuen Kraftwerke mehr!
c) Prof. Wyßling und Flury seien sich schon 1921 gegenübergestanden. Der Gemeinderat von Bern habe damals Prof. Wyßlings Gutachten korrigiert, das mit zu niedriger Leistung und zu hohen Kosten gerechnet habe [56].

Die Antwort Dr. Büchis auf die Kritik an seinen Gutachten ließ nicht lange auf sich warten. Im Volksblatt und im Unterwaldner vom 24. März 1934 wies er auf seine und Ing. Gysels langjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft hin. Dem Initiativkomitee dagegen gehöre kein einziger Fachmann an. Flury besitze weder die technische Vorbildung noch eine genügende praktische Erfahrung im Kraftwerkbau. Fachleute habe er nur für Teilgebiete zugezogen, die Gesamtbeurteilung jedoch selber vorgenommen. Dabei sei er bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeit so dilettantisch vorgegangen, daß eine ähnliche Katastrophe wie bei den Bündner Kraftwerken eintreten könnte [57].

Bei den Bündner Werken habe man gesehen, «was trust- und geschäftsgewandte Fachmänner fertig bringen», replizierte Werner Christen im Unterwaldner. Soviel sei in Nidwalden allerdings nicht zu holen. Im übrigen habe Dr. Büchi in seinem Detailbericht genau die Teile des Projektes angegriffen, die durch erstklassige Fachleute aus-

[56] Bannalperbote 10, 24. 3. 1934
[57] NVB, UW 24, 24. 3. 1934

gearbeitet worden seien. Flury komme in diesem Bericht fast ungeschoren weg[58]. Auch Kaplan Vokinger verteidigte den Projektverfasser. Flury besitze zwar kein eidgenössisches Diplom, doch sei er der geborene Praktiker. Seit 1895 habe er sich auf dem Gebiet der Damm- und Stollenanlagen betätigt. Seine großen Kraftwerkprojekte zur Ausnützung der Simme und der Stockenseen seien zwar nicht ausgeführt, doch von unbestrittenen Autoritäten mit hohem Lob bedacht worden. Flurys Bannalpprojekt könne ohne wesentliche technische Änderungen ausgeführt werden, habe Büchi noch im Oktober 1933 geschrieben. Jetzt bezeichne er das Projekt als «unzulänglich und primitiv« [59].

3.1.5. Der Gegenantrag der Regierung

Zu Beginn der Landratssitzung vom 27. März 1934 ließ die Regierung einen Protest gegen die letzte Nummer des Bannalperboten verlesen. Der Regierungsrat habe mit dem EWLE keine festen Vereinbarungen getroffen. Das Volk könne die Vertragsentwürfe an der Landsgemeinde annehmen oder nicht. In seinen Bemühungen um eine Verbesserung der Stromversorgung habe der Regierungsrat jedoch die Pflicht gehabt, auch mit dem EWLE zu verhandeln. Hochwertige Naturkräfte seien keine verschenkt worden. Die Roßhimmel-Frage werde weiter geprüft. Der Bannalperbote verleumde die Landesregierung und vergifte die öffentliche Meinung [60].

Hierauf stellte der Regierungsrat den Gegenantrag zum Gesetzesvorschlag der Initianten zur Diskussion. Dieser Antrag sah vor, dem Landrat die Vollmacht zum Abschluß des Energielieferungsvertrags mit dem EWLE zu erteilen. Im weitern sollte der Landrat bestimmen können, «ob, zu welchen Bedingungen und bis zu welchem Betrage dem Initiativkomitee für das Bannalpwerk die aufgewendeten Selbstkosten» zu vergüten seien [61].

In der Begründung zu diesem Antrag hieß es, das Bannalpprojekt sei «nach mehrfacher, einläßlicher Prüfung durch zuverlässige und erfahrene

[58] UW 25, 28. 3. 1934
[59] NVB 25, 28. 3. 1934
[60] UW 26, 31. 3. 1934
[61] ABl. 16, 20. 4. 1934; Gegenantrag zum Gesetzes-Vorschlag vom 14. 2. 1934 betr. Eigenversorgung von Nidwalden mit elektrischer Energie, 4. 4. 1934

Experten als höchst unwirtschaftlich beurteilt worden». Die geologischen Verhältnisse seien zu wenig abgeklärt und die Entwicklung des Stromabsatzes könne nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden.

Die Auflösung der Verträge mit dem EWLE würde sehr wahrscheinlich zu langwierigen Prozessen führen. Der Landrat müßte die Gemeinden zum Anschluß an das kantonale Werk verpflichten. Dies sei ein Eingriff in die Gemeindeautonomie, der wohl nicht unwidersprochen bliebe.

Dagegen habe der Regierungsrat nach langen Verhandlungen mit dem EWLE eine Neuregelung der Stromversorgung zu wesentlich günstigeren Bedingungen und gesenkten Preisen erarbeitet. Das projektierte Eigenwerk könne damit nicht konkurrieren. Dazu falle jegliches bautechnische und finanzielle Risiko weg [62].

Regierungsrat Achermann erläuterte vor dem Rat die neuen Vertragsentwürfe. Der Stromlieferungsvertrag bringe Einsparungen von 15—20 %, d. h. 40—60 000 Fr. Dazu kämen die Mehrerträge aus den revidierten Konzessionsverträgen. Werner Christen nahm in einer zweistündigen Rede zu den neuen Verträgen Stellung. Er schätzte den Gesamtwert der Preisermäßigungen auf etwa 18—22 000 Fr., also weniger als 10 % der jährlichen Aufwendungen. Den Wasserzins habe man viel zu tief angesetzt. Für den Trübsee könne man jährlich 22 200 Fr. (statt 3000 Fr.), für den Arnibach 15 000 Fr. (statt 2800 Fr.) verlangen, nebst einer einmaligen Verleihgebühr von 25 000 Fr. Gleichzeitig müsse aber auch die Roßhimmelfrage gelöst werden, denn seit 1905 habe das Luzerner Werk dem Kanton Nidwalden 465 000 Fr. an Aawasserzinsen vorenthalten.

Ob das Initiativkomitee die Verantwortung für Kostenüberschreitungen beim Bau eines eigenen Werkes übernehme, wollte Regierungsrat Achermann wissen. Man stütze sich auf die verbindlichen Offerten, antwortete Werner Christen. Nicht die Initianten sondern der Unternehmer hafte. Nach 6-stündiger Debatte begann man mit der Beratung des eigentlichen Traktandums, des Gegenvorschlags der Regierung. Der Landrat änderte nichts am vorgelegten Gesetzestext und stellte sich mit 27 : 17 Stimmen hinter den Antrag des Regierungsrates [63].

Eine Woche später fand die zweite Lesung des Gegenvorschlags

[62] ABl. 16, 20. 4. 1934; UW 25, 28. 3. 1934; Begründung zum Gegenantrag des Regierungsrates vom 4. 4. 1934

[63] Prot. LR, 27. 3. 1934; UW 26 und 27, 31. 3. und 4. 4. 1934; NVB 26, 31. 3. 1934

statt. Regierungsrat Achermann gab nochmals einen Überblick über den Energielieferungsvertrag. Der Regierungsrat habe die Altdorfer Tarife erreicht, nach denen man jahrelang gerufen habe. Mit diesen Tarifen würden die Einnahmen des EWLE in Nidwalden auf 260 000 Fr. sinken, während die Initianten Einnahmen von 330 000 Fr. eingeplant hätten. Mit einer raschen Zunahme des Stromkonsums könne bei der unsicheren Wirtschaftslage nicht gerechnet werden. Man möge doch bis 1945 warten, dann habe man freie Hand für einen Eigenbau.

Die Initianten erklärten sich bereit, die Wasserzinsfrage an einer Konferenz mit dem EAW zu besprechen. In der Detailberatung wurde auf Antrag von Gerichtspräsident Käslin eine Bestimmung zur Wahrung der Gemeindeautonomie in den Gesetzesvorschlag eingefügt. Den Gemeinden wurde freigestellt, den neuen Energieversorgungsvertrag anzuerkennen oder die Energie nach den bisherigen Verträgen weiter zu beziehen. In erhobenem Ton forderte Käslin den auf der Tribüne anwesenden Kaplan Vokinger auf, seine Hetze gegen die Behörden einzustellen. In der Schlußabstimmung hieß der Landrat den Gegenantrag der Regierung mit 33 zu 20 Stimmen gut. Das Begehren der Initianten, an der Landsgemeinde die Abstimmung über das Bannalpwerk vor den Wahlen auszusetzen, wurde abgelehnt. Ein Initiant beteuerte, das Komitee wolle alle Regierungsräte auf ihren Posten belassen [64].

Welche Beachtung der Kampf um Bannalp vor allem in Fachkreisen fand, geht aus der Stellungnahme zweier schweizerischer Verbände hervor. In der Zeitschrift «Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft» und im «Bulletin», Organ des Verbandes schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE) wurde der vergleichende Schlußbericht Dr. Büchis vollständig abgedruckt. Vorbehaltlos schlossen sich sowohl der VSE wie auch der Wasserwirtschaftsverband den Empfehlungen Dr. Büchis an. Der Bau des Bannalpwerkes müsse unterbleiben, da in der Schweiz ein starkes Überangebot an elektrischer Energie bestehe und leider «in absehbarer Zeit eine grundlegende Besserung dieser Verhältnisse nicht zu erhoffen» sei [65].

[64] Prot. LR, 4. 4. 1934; UW 28 und 29, 7. und 11. 4. 1934; NVB 28, 7. 4. 1934

[65] Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft, Heft 3, 25. 3. 1934; Bulletin, Organ des SEV und des VSE, Heft 7, 28. 3. 1934 (Auszugsweise auch in NVB, UW 30, 14. 4. 1934)

Auch das EAE stellte sich in einem Schreiben vom 7. April 1934 nochmals hinter die Nidwaldner Regierung. Von allen vorgeschlagenen Lösungen sei «die Erstellung des Bannalpwerkes sicher das ungeeignetste Mittel zur Verbilligung der Elektrizitätsversorgung». Vergleiche hätten gezeigt, daß die Baukosten im Vergleich zur Energieproduktion «beinahe doppelt so hoch wären als beim teuersten bestehenden Kraftwerk seiner Art» [66]. Gleichzeitig bat das EAW den Regierungsrat, neben den wirtschaftlichen Aspekten die Frage der Sicherheit der Bevölkerung nicht außer acht zu lassen. «Eine Anordnung, die nicht die denkbar größten Sicherheiten» biete, könnte katastrophale Folgen haben [67].

«Und keine Front des Gegners kann uns schrecken!» verkündet der Bannalperbote Nr. 11 auf der Titelseite. «Was ist das neueste Kampfmittel der Gegner? Das Eingreifen des schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes und des Verbandes schweiz. Elektrizitätswerke! (...) Diese großen, reichen, mächtigen Verbände, in deren Hand die Fäden der Elektrizitätsproduktion und der Preispolitik zusammenlaufen, sie sind nun mobil gemacht worden gegen das kleine Nidwaldnervolk». Diese Herren würden wohl kaum «so von ihren Sitzen springen», wenn Nidwalden im Begriffe wäre, sich teureren Strom als bisher zu verschaffen. Aber das Volk dürfe «den Wert seiner Wasser nicht erkennen und nicht ausnützen».

Der Regierungsrat wolle die «Verschacherung der Naturschätze Nidwaldens» durch die neuen Konzessionsverträge noch unterstützen. Er verlange vom EWLE viel zu geringe Konzessionsgebühren und Wasserzinsen. Nach Bundesgesetz und kantonaler Verordnung könne Nidwalden folgende Beträge verlangen:

1. Einmalige Konzessionsgebühr:

a) Trübsee	3247 Brutto-PS	à 10.—	Fr. 32 470.—
b) Arnibach	2283 Brutto-PS	à 10.—	Fr. 22 830.—
c) Engelberger-Aa	3706 Brutto-PS	à 10.—	Fr. 37 060.—
	Gesamte Konzessionsgebühr		Fr. 92 360.—

[66] EWN 58/7; EAE an RR, 7. 4. 1934
[67] VED, EAW, 1909—1937, Bd. 3/11; EAW an RR, 7. 4. 1934

2. Jährlicher Wasserzins

a) Trübsee	3247 Brutto-PS	à	6.—	Fr. 19 482.—
b) Arnibach	2283 Brutto-PS	à	6.—	Fr. 13 698.—
c) Engelberger-Aa	3706 Brutto-PS	à	6.—	Fr. 22 236.—
	Gesamter jährl. Wasserzins			Fr. 55 416.—

Dazu seien dem Kanton seit 1906 an Konzessionsgebühren und Wasserzinsen 620 370 Fr. entgangen, was mit Zins und Zinseszins den Betrag von rund 1 Mio. Fr. ausmache. Obwalden beziehe jährlich 28 000 Fr. an Wasserzinsen und eine Vergünstigung des Strompreises von 3 Rp. pro kWh (bei 3 Mio. kWh 90 000 Fr.), was zusammen 118 000 Fr. ergebe. Mit den vorgeschlagenen Verträgen (Konzessionsgebühr total 5500 Fr., Wasserzins jährlich 5800 Fr.) mache sich die Regierung einer schweren Schädigung des Nationalvermögens schuldig.

In einer groß angelegten Tabelle beantwortet der Bannalperbote hierauf die Frage, welche Vorteile das Bannalpwerk dem Kanton Nidwalden biete. Fünf Hauptpunkte werden genannt: Das Bannalpwerk liefert für 330 000 Fr. jährlich 6,5 Mio. kWh konstante Energie, das Werk ist in 88 Jahren vollständig abgeschrieben, bei Mehrverbrauch kann die zweite Stufe mit einem Kostenaufwand von ca. 1 Mio. Fr. erstellt werden (Produktionskapazität: 7,5 Mio kWh), der Bau des Bannalpwerkes bringt Verdienst (Arbeitslöhne von über 1,2 Mio. Fr. und Unabhängigkeit bei der Neuregelung der Konzessionsverträge. Die Initianten verlangen, daß jede andere Variante der Energieversorgung mindestens gleichwertige Leistungen erbringt.

In einem «Offenen Brief an Herrn Dr. Büchi» schildert schließlich Ing. Kieser Wilhelm Flury als einen Mann, der durch seine absolute Gradheit und sein Eintreten für die Interessen des Volkes immer in Kampfstellung zu den großen Kapitalmächten stand. Obwohl er dadurch wenig Gelegenheit zum Bauen gehabt habe, kenne er, Kieser, «wenig Techniker und Ingenieure, die in den Elementen der Bautechnik, wie sie der Kraftwerkbau» verlange, so zu Hause seien wie Flury. Die Devise der schweizerischen Wirtschaft sei gegenwärtig eine «bis zur Angst gesteigerte Vorsicht», die dem Volk verbiete, sich mit einfachen Mitteln selbst zu helfen. Doch in Nidwalden

werde sich der glühende Arbeitswillen und der Wille, die eigenen Wasserkräfte zu nutzen, durchsetzen [68].

Die geschickt aufgezogene Propaganda des Bannalperboten verfehlte ihre Wirkung nicht. Schon anfangs April sahen viele Gegner des Bannalpwerkes ein, daß ein Erfolg der Initianten an der Landsgemeinde kaum zu verhindern war. Dies konnte auch den Bürgern der mehrheitlich gegen Bannalp eingestellten Gemeinden Hergiswil und Stansstad nicht verborgen bleiben. In dieser Siauation fühlten sich die Gemeinderäte dieser beiden Gemeinden verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der nach ihrer Ansicht zu erwartende Schaden nicht allzu groß werden konnte. Sie wandten sich daher an das EWLE mit dem Ziel, die vom Werk am 12. März 1934 offerierten Vergünstigungen wenigstens ihren Gemeinden zu sichern.

Der Verwaltungsrat des EWLE erklärte sich mit dem Abschluß neuer Stromlieferungen auf 10 Jahre einverstanden. Er sah darin eine Möglichkeit, der Opposition gegen das Bannalpwerk den Rükken zu stärken und einen Teil des nidwaldnischen Verteilgebietes dem EWLE zu erhalten. Auch wenn die Landsgemeinde die Gesetzesvorlage des IK annehme, gab ein Mitglied des Verwaltungsrates zu bedenken, sei «noch nicht gesagt, daß das Bannalpwerk auch wirklich gebaut» werde. Es könnten sich z.B. Schwierigkeiten mit der Finanzierung oder mit der Auflösung der Gemeindeverträge einstellen [69].

Etwas spät kam den Gegnern des Bannalpwerkes in Nidwalden der Gedanke, durch eine gemeinsame Aktion ein Gegengewicht zur Kampagne des Bannalperboten zu bilden. Am 11. April 1934 wußte der Unterwaldner von einer «Versammlung von Bannalpgegnern beider politischen Parteien» in Stans zu berichten, die ein Aktionskomitee zur «Aufklärung der Bürgerschaft über diese schicksalsschwere Frage des Landes» gewählt habe [70].

Laut einer Tabelle, die Werner Christen nach der Versammlung vom 9. April aufstellte, nahmen an dieser Zusammenkunft 40 Personen teil. Am stärksten vertreten waren die Gemeinden Hergiswil, Stansstad und Stans,

[68] Bannalperbote 11, 7. 4. 1934
[69] Prot. VR EWLE, 6. 4. 1934
[70] UW 29, 11. 4. 1934

einzelne Teilnehmer stammten aus Buochs, Beckenried, Emmetten und Oberdorf [71].

Der 13. April brachte unter dem Vorsitz von Ing. Kuntschen vom EAW eine Konferenz der EK und Dr. Büchi mit dem IK über die Frage der Wasserzinsberechnung. Die Initianten mußten dabei zur Kenntnis nehmen, daß die Berechnungen, die sie im Bannalperboten publiziert hatten, nicht gesetzeskonform waren.

Zinspflichtig sei nicht die gesamte zufließende Wassermenge, sondern nur die nutzbare, die etwa einen Viertel ausmache. Im weitern könne für den Trübsee nicht der maximale Ansatz von 6 Fr. verwendet werden, da die Stauanlage mit großen Kosten verbunden sei. Somit ergebe sich für Trübsee und Arnibach zunächst ein Zinsbetrag von 5800 Fr. (wie im Vertragsentwurf vorgesehen), der später auf 9800 Fr., nach erfolgter Stauung auf 17 050 Fr. steigen könne.

Bei der Trübseekonzession handle es sich lediglich um die Umwandlung einer bestehenden Konzession, so daß man sich mit einer einfachen Gebühr begnügen müsse. Für die Arnibachkonzession wurde ein Ansatz von 9 Fr. pro PS (bei einem zulässigen Maximum von 10 Fr.) für die Berechnung der einmaligen Konzessionsgebühr angenommen [72].

3.1.6. Das Gutachten Prof. Stucky

Am Samstag, 14. April 1934, begann sich die Lage zuzuspitzen. Der Bannalperbote Nr. 12 erschien mit der Schlagzeile: «Unter ihren Füßen wankt der Boden!» Die Tarifpolitik der schweizerischen Elektrizitätswerke ziele einzig «auf Hochhaltung der Preise und Sicherung der Reingewinne». Deshalb fahre ihnen der Schreck in die Glieder, wenn ein neues Werk gebaut werde, das billigeren Strom abgeben könne. Obwohl die drei im Bau befindlichen Werke Klingnau, Etzel und Dixence die Stromproduktion der Schweiz um 20 % erhöhten (Bannalp um 0,5 %), schreite der VSE nicht ein. «Wäre das Bannalpwerk schlecht, so würden uns die Trusts ruhig ins Abenteuer waten lassen, zum abschreckenden Beispiel für anderweitige ähnliche Gelüste». Auch könne man dem Geschäftsbericht der bernischen

[71] Nachlaß Christen

[72] MRE 13; Bericht des Regierungsrates an den Landrat vom 14. 4. 1934 und Prot. EK, 13. 4. 1934

Kraftwerke pro 1933 entnehmen, daß eine Überproduktion an elektrischer Energie nicht zu erwarten sei.

Das IK spielte mit dieser Nummer des Bannalperboten einen weitern Trumpf gegen die umstrittenen Gutachten der Regierung aus. Immer wieder hatte der Regierungsrat auf die hohe Qualifikation seiner Experten hingewiesen. Nun konnten auch die Initianten das Urteil eines «unparteiischen» Fachmanns präsentieren, das natürlich zu ihren Gunsten lautete. Ing. Stucky, Professor an der Universität Lausanne, hatte einen Bericht verfaßt, den der Bannalperbote als «Gutachten über die projektierte Staudammanlage auf Bannalp» dickumrahmt veröffentlichte. Prof. Stucky nimmt Flury in Schutz und schlägt zu den im Projekt vorgesehenen Baukosten von 1,3 Mio. Fr. lediglich 176 000 Fr. an Bauzinsen und Kosten der Bauleitung hinzu. Die verbindliche Offerte einer bekannten schweizerischen Unternehmer-Großfirma, die auf 1,25 Mio. Fr. laute, garantiere die Einhaltung dieses Voranschlags. Dr. Büchis Berechnungen seien selbst nach der Reduktion von 250 000 Fr. im Schlußbericht vom 20. März 1934 um 712 000 Fr. zu hoch, weil er bedeutend höhere Einheitspreise eingesetzt habe. Seine, Prof. Stuckys, Untersuchung habe ergeben, daß die Einheitspreise des Projektes Flury im großen und ganzen richtig seien und eine einwandfreie Ausführung der Arbeiten unter den speziellen Verhältnissen auf Bannalp erlauben [73].

Der Bannalperbote konnte auch mit einem «Gutachten über die Rechtsverhältnisse der Trübsee- und Arnibachkonzessionen» von Prof. Rennefahrt aufwarten. Der Berner Rechtsprofessor äußerte darin die Ansicht, der Entwurf der Trübseekonzession verstoße gegen das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. 12. 1916, da er weder die zur Ausnützung verliehenen Wassermengen noch die Fristen für Anfang und Ende der Bauarbeiten enthalte. Dadurch verzichte der Regierungsrat auf das Recht, die Konzession zurückzuziehen oder den Wasserzins anzupassen.

Sobald ein dritter sich um die Konzession bewerbe, könne ihn das EWLE ausschalten durch eine Erhöhung des Wasserzinses auf 7000 Fr. Falls das EWLE ihm aber die Konzession überlassen würde, müßte er das Werk entschädigen. Wenn der neue Konzessionsinhaber innert 5 Jahren «den Ausbau der Gefällstufe Trübsee-Engelberg nicht ernsthaft in Angriff

[73] EWN 9/1; Stucky an Christen, 11. 4. 1934

nehmen» würde, fiele die Konzession wieder an das EWLE (nicht an den Kanton Nidwalden) zurück.

Nach Bundesgesetz sollte ein Kraftwerk nach 80 Jahren unentgeltlich an den Verleiher heimfallen. Der Entwurf jedoch sehe vor, die Anlage «zum dannzumaligen Verkehrswert (...) mindestens aber zum Betrag der Anlagekosten unter Berücksichtigung des dannzumaligen baulichen Zustandes der Anlagen und einer diesem angemessenen Amortisation» zu übernehmen. Der Kanton dürfte nur «auf den baulichen Anlagen auf Nidwaldner Gebiet einen Abzug von 50 % der Erstellungskosten machen». Auch die Festsetzung eines Pauschalwasserzinses verstosse gegen das Bundesgesetz, da der Zins nach den Bruttopferdekräften, die ausgenützt werden können, festgesetzt werden müsse [74].

Ebenfalls am 14. April kündigte der Unterwaldner den Rücktritt der fünf konservativen Regierungsräte Achermann, von Zuben, Josef Zumbühl, Alois Zumbühl und Karl Niederberger an. Falls das Bannalpwerk die Zustimmung der Landsgemeinde finden sollte, werde auch Dr. Gabriel zurücktreten. Im weitern sei die Demission des liberalen Regierungsrats Blättler zu erwarten [75].

In der spannungsgeladenen Atmosphäre dieser letzten Tage vor der Landsgemeinde mußte es fast zwangsläufig zu Entgleisungen kommen. So wurde in der Nacht vom 13. auf den 14. April die Grundmauer eines der schönsten alten Nidwaldnerhäuser im Brunnifeld, Wolfenschießen, mit dem Spruch «Heil Bannalp, nieder mit der Mamonisten-Regierung» (sic!) überschmiert [76].

Gleich zwei Volksversammlungen fanden in der zweiten Aprilwoche in Hergiswil statt. Am 12. April ließen sich die Gemeindebürger von Regierungsrat Achermann und Landsäckelmeister Niederberger über die Argumente der Bannalpgegner orientieren, während IK-Mitglied Josef Blättler, Hergiswil, den Standpunkt der Befürworter vertrat.

Zwei Tage später veranstaltete das IK eine eigene Kundgebung. Vor rund 300 Personen, die mehrheitlich gegen Bannalp eingestellt waren, hielten Remigi Joller und Werner Christen ihre Referate. Nach verschiedenen gegnerischen Voten stimmte die Versammlung mit Zweidrittelsmehrheit einer Resolution zu, die sich gegen «die

[74] Bannalperbote 12, 14. 4. 1934
[75] UW 30, 14. 4. 1934
[76] UW 31 und 32, 18. und 21. 4. 1934

maß- und sinnlose Hetze im Endkampf um das Bannalpwerk» wandte. Insbesondere verurteilte sie «das skrupellose Vorgehen in Wort und Schrift, die Entstellungen, Unwahrheiten, Verdächtigungen, Verleumdungen, Drohungen und teilweisen Gewalttätigkeiten der Bannalpfreunde». Der Regierung und dem Landrat aber wurde volles Vertrauen zugesichert [77].

3.1.7. Hergiswil und Stansstad scheren aus

Am Sonntag, 15. April 1934, bereitete der Gemeinderat von Hergiswil den Initianten eine böse Überraschung: Er legte der Gemeindeversammlung den Entwurf zu einer Verlängerung des Stromlieferungsvertrags mit dem EWLE vor. Als Grundlage sollte die Offerte des EWLE vom 12. März 1934 gelten. Eine Kündigung dieses Vertrags war, unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist, erstmals 1945, später alle 5 Jahre möglich [78]. Die Versammlung genehmigte diesen Vertrag nach lebhafter Diskussion mit 189 gegen 40 Stimmen, bei rund 40 Enthaltungen [79].

Durch dieses Ausscheren der bevölkerungsmäßig zweitgrößten Gemeinde des Kantons wurde die ohnehin stark angezweifelte Wirtschaftlichkeit des Bannalpwerkes noch mehr in Frage gestellt. Doch damit noch nicht genug: Eine Woche später stimmte auch die Gemeinde Stansstad einer Verlängerung des Vertrages mit dem EWLE zu. Dieser Beschluß wurde zwar später annulliert, da die Gemeindeversammlung nicht ordnungsgemäß publiziert worden war. Dennoch verbreiteten die Entscheide der beiden Gemeinden große Unsicherheit im Lande. Die Regierung schien recht zu behalten mit ihrer Ansicht, der Absatz für das geplante Werk sei nicht sichergestellt. Bei einem Abseitsstehen dieser beiden Gemeinden mußte mit einem Einnahmenausfall von einem Drittel gerechnet werden, was einen Bau zum vornherein unrentabel machte. Bereits begannen die Gegner heimlich zu triumphieren. Doch die Initianten wollten so kurz vor dem Ziel nicht aufgeben. Sie fragten ihren Rechtsberater Prof. Rennefahrt in Bern, an, ob die beiden Gemeinden sich einem allfälligen Beschluß der Landsgemeinde entziehen könnten. Der Berner Profes-

[77] UW 32, 21. 4. 1934; Vokinger, Erinnerungen, S. 49
[78] EWN 55/16; Vertrag des EWLE mit der Gemeinde Hergiswil, 25. 4. 1934
[79] Vokinger, Erinnerungen, S. 50

sor beruhigte das unsicher gewordene IK: Durch einen Beschluß der Landsgemeinde würden die widersprechenden Gemeindeverträge aufgehoben [80].

Im Landrat vom 17. April 1934 verteidigte Werner Christen nochmals die Berechnungen der Initianten. Durch die bescheidenen Konzessionsgebühren könne das EWLE die etwas reduzierten Tarife mehr als wettmachen. Säckelmeister Niederberger machte auf die Konsequenzen einer Ablehnung der neuen Vertragsentwürfe aufmerksam. Zunächst gelte der alte Trübseevertrag weiter. Dann käme es wohl zu langwierigen Prozessen, worauf Luzern vielleicht den Trübsee gar nicht mehr wolle. Er nehme als Säckelmeister lieber wenig als gar nichts ein. Dr. Gabriel stellte den Antrag, die Traktandenliste der Landsgemeinde abzuändern und die Wahlen an den Schluß zu verlegen (wie es die Initianten ursprünglich verlangt hatten). Dadurch könne man einem Begehren auf Abänderung der Traktandenliste an der Landsgemeinde zuvorkommen und Komplikationen vermeiden. Der Landrat schloß sich dieser Ansicht an und beauftragte den Regierungsrat, vor der Landsgemeinde eine Botschaft an das Volk zu erlassen, die den Standpunkt der Regierung und der Mehrheit des Landrates in der Bannalpfrage nochmals erläutern sollte [81].

Das IK entfaltete in den beiden Wochen vor der Landsgemeinde eine große Aktivität. In allen für den Anschluß an das Bannalpwerk vorgesehenen Gemeinden fanden Volksversammlungen statt. Der Bannalperbote, seit anfangs April wöchentlich erschienen, kam in der Woche vor der Landsgemeinde zweimal, je achtseitig, heraus. Die Nummer 13 vom 21. April 1934 vergleicht in einer Gegenüberstellung die Ausgaben bei einem weitern Strombezug vom EWLE mit den Jahreskosten des Bannalpwerks. Danach könnte mit einem Eigenwerk in den ersten 10 Betriebsjahren (1937—1947) 1,1 Mio. Fr. und in weitern 25 Jahren (1947—1967) 3,6 Mio. Fr. eingespart werden. Für 1967 wird mit einem Stromkonsum von ca. 12 Mio. kWh gerechnet [82].

Nun trat auch das am 9. April gegründete Aktionskomitee der Bannalpgegner an die Öffentlichkeit. Es ließ in alle Briefkästen des Kantons ein Heftchen flattern, das auf der Titelseite zwei Fra-

[80] Vokinger, Erinnerungen, S. 50

[81] Prot. LR, 17. 4. 1934; UW 32, 21. 4. 1934

[82] Bannalperbote 13, 21. 4. 1934

gen stellte: «Wer ist Wilhelm Flury-Wyß, von Herbertswil im Kanton Solothurn, wohnhaft in Luzern, der Projektverfasser des Bannalpwerkes und Vertrauensmann des Initiativkomitees?» und «Welche Kraftwerkbauten sind bisher von Herrn Flury projektiert und zur Ausführung gebracht worden, und wie haben sich diese praktisch bewährt?». Das Aktionskomitee begnügte sich «im Interesse der Sache» mit der Beantwortung der zweiten Frage.

Wenn behauptet werde, die Wasser- und Stromversorgung Blattenheid, das einzige auf dem Gebiet des Kraftwerkbaus zur Ausführung gelangte Projekt Flurys, sei «ein Meisterstück und der Segen jenes Landstriches», so könne dies durch Aussagen leitender Persönlichkeiten des beteiligten Gemeindeverbandes widerlegt werden. Flury sei vor 1913 in einem Berner Geometerbüro tätig gewesen, das die Blattenheidquellen für 6000 Fr. gekauft und später den betreffenden Gemeinden für 107 000 Fr. verkauft habe. Um diesen Verkauf zu ermöglichen, sei Flury von Haus zu Haus gereist und habe in Zeitungsartikeln und Flugschriften «jeden Zweifler und Warner als Feind der Volksrechte und als Söldling kapitalistischer Kreise» angeschwärzt. So sei es ihm gelungen, das Vertrauen der Bevölkerung zu erwerben und den Auftrag für den Bau einer Wasser- und Stromversorgung zu erhalten. Als man aber gemerkt habe, daß Flury nicht so uneigennützig arbeitete, wie er versprochen hatte, sei er 1919 entlassen worden.

Die Wasserversorgung, die 1913/14 erbaut wurde, arbeite zufriedenstellend, doch habe sie viel zu viel gekostet. Flury sei von ungenügenden Wassermessungen ausgegangen und habe die Anlage viel zu groß geplant. Auch das Elektrizitätswerk Blumenstein, mit Maschinen für 350—400 PS versehen, könne im Winter nur 150—180 PS leisten. Statt des versprochenen Jahresgewinns von 12 000 Fr. müsse man jährliche Defizite verzeichnen, und dies bei relativ hohen Strompreisen. Für seine Arbeit habe Flury eine Rechnung von rund 140 000 Fr. gestellt, später diese Forderung aber auf 66 000 Fr. reduziert. In einem Prozeß sei ihm dann eine Vergleichssumme von 12 000 Fr. zugesprochen worden.

Unter diesen Voraussetzungen sei gewiß die Frage berechtigt, ob Nidwalden es wagen dürfe, «ein 4—5 Millionenprojekt zu beschließen, das von diesem Herrn Flury stammt und das von den ersten Fachautoritäten und den zuständigen eidgenössischen Amtsstellen als höchst unwirtschaftlich begutachtet wird» [83].

[83] Sammlung ZB Luzern; Aktionskomitee: Wer ist Wilhelm Flury-Wyß, von Herbetswil im Kanton Solothurn, wohnhaft in Luzern, der Projektverfasser des Bannalpwerkes und Vertrauensmann des Initiativkomitees? April 1934

Solch massive Vorwürfe gegen ihren Vertrauensmann konnte sich das IK natürlich nicht gefallen lassen. In der nächsten Nummer des Bannalperboten holte es unter dem Titel «Der Wahrheit die Ehre!» zu einer ausführlichen Verteidigung Flurys aus.

Mit dem Verkauf der Blattenheidquellen im Februar 1913 habe Flury nichts zu tun gehabt, da er bereits 1907 aus dem betreffenden Geometerbüro ausgetreten sei. Ebenso stelle der Vorwurf, die Wasserversorgung sei zu groß geplant worden, eine Verleumdung dar. Experten der Berner Regierung hätten Flurys Messungen überprüft und für richtig befunden. Wie der Gemeindeverband Blattenheid in seinem Schlußzeugnis für Flury betont habe, sei das Wasserwerk trotz des ausgebrochenen Weltkriegs ohne Überschreitung des Voranschlags erstellt worden und die Anlage erweise sich «als eine Wohltat für die beteiligten Gemeinden».

Im Projekt für das Elektrizitätswerk Blumenstein habe Flury zwei Maschinengruppen von je 370 PS und ein Ausgleichsreservoir vorgesehen, was eine Produktion von 1 Mio. kWh erlaubt und rund 200 000 Fr. gekostet hätte. Die Genossenschaft habe aber nur 100 000 Fr. bewilligt, weshalb nur eine Maschinengruppe eingebaut und das Reservoir weggelassen worden sei. Heute produziere das Werk 500 000 kWh bei Jahreskosten von ca. 10 000 Fr. Die kWh komme also auf 2 Rp. zu stehen, was im Vergleich mit dem von Luzern offerierten Preis doch ziemlich günstig sei.

Die angeführte Honorarrechnung beruhe auf völlig falsch zusammengestellten Zahlen. Der erwähnte Prozeß habe sich gegen einen am Bau beteiligten Unternehmer gerichtet, der Projektverfasser sei dabei auf der Seite der Genossenschaft gestanden. Überhaupt habe Flury «seine Geistesgaben nur in den Dienst des Volkes» gestellt, im Gegensatz zu Dr. Büchi, der neue Verträge mit Luzern empfehle, «die ein Hohn und Spott sind auf Nidwaldner Freiheit und Nidwaldner Ehre» [84].

Der Unterwaldner ergeht sich vor der Landsgemeinde in historischen Betrachtungen. In einer dreiteiligen Abhandlung mit dem Titel «Die Volksmehrheiten von 1798 — 1815 — 1847 — 1934 oder der Vernunft zur Wehr den Nächsten zur Lehr!» vergleicht er frühere Volksbewegungen mit dem Kampf um Bannalp. Besonderes Gewicht wird dabei auf die Rolle gewisser Geistlicher bei Volksverhetzungen gelegt. Parallelen dazu könne der Leser bei der Bannalpbewegung sehr leicht finden [85].

[84] Bannalperbote 14, 24. 4. 1934
[85] UW 29, 30 und 31, 11., 14. und 18. 4. 1934

Eine Woche vor der Landsgemeinde, am Sonntag, 22. April 1934, finden Parteiversammlungen zur Besprechung der Landsgemeindetraktanden statt. Infolge des gewaltigen Andrangs muß die Delegiertenversammlung der Konservativen aus dem Saal des Hotels Eintracht in den Ring zu Wil verlegt werden. Die rund 300 Anwesenden entscheiden sich in der Frage des Bannalpwerks für Stimmfreigabe. Der Parteivorstand kann bekanntgeben, daß die Regierungsräte Dr. Gabriel und Karl Niederberger ihre Demission nochmals zurückgezogen haben und sich zusammen mit Landsäckelmeister Josef Niederberger zur Wiederwahl stellen. Als Kandidaten für die restlichen vier Sitze werden Arnold Wagner und Carl Odermatt, Stans, Gottfried Odermatt, Ennetbürgen und Johann Frank, Buochs, bestimmt [86].

Die Tagung der Liberalen in Stansstad, an der etwa 150 Personen teilnahmen, beschließt ebenfalls Stimmfreigabe für das Bannalpwerk. Die Regierungsräte Blättler, Murer und von Deschwanden werden zur Wiederwahl empfohlen. Als vierter Kandidat wird Werner Odermatt, Buochs [87], und als Landesstatthalter Regierungsrat von Deschwanden nominiert [88].

Am 23. April 1934 erscheint der an der letzten Landratssitzung beschlossene Aufruf der Regierung und des Landrates an das Nidwaldner Volk. Auf acht Seiten werden nochmals alle Argumente gegen das Bannalpwerk zusammengefaßt und die Vorteile des Gegenvorschlags erläutert. «Ein Beschluß, das Werk trotzdem zu bauen, könnte nicht andes als eine zur finanziellen Katastrophe führende blinde Rechthaberei bezeichnet werden», heißt es im Text. Dagegen sichere der Gegenvorschlag dem Kanton «eine risikolose, gute und billige Elektrizitätsversorgung». Auch nach der Erstellung des Bannalpwerkes müßte Strom zugekauft werden, da in trockenen Jahren die Winterkraft nicht ausreiche, auch wenn der See dicht wäre. Die von den Initianten oft betonte Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sei unnötig, da beim kantonalen Arbeitsamt kein einziger Arbeitsloser gemeldet sei. Im Gegenteil, der Bau eines Kraftwerkes würde die Zahl der auswärtigen Saisonarbeiter im Kanton vermehren. Diese könnten nachher den Gemeinden zur Last fallen. Der Gegenvor-

[86] NVB 33, 25. 4. 1934
[87] Als Ersatz für den am 23. 9. 1933 verstorbenen Landammann Zgraggen
[88] UW 33, 25. 4. 1934

schlag besitze «den wahren Bruderklausengeist», der «die Länder vor eitler Überschätzung ihrer schwachen Kräfte» bewahre [89].

Auch das Aktionskomitee appelliert nochmals an die Vernunft der Nidwaldner. Es gibt eine Zeitung heraus, die den Schuldenteufel an die Wand malt. Nicht *mit* dem Bannalpwerk sondern *ohne* diese «unrentable Luxusbaute» könne das Land «die politische und finanzielle Freiheit» bewahren. «Hoch auf Bannalp steht der Schuldenvogt!» wird den Stimmbürgern zugerufen. Da der Stromkonsum eher rückläufig sei, könne sicher nicht mit einem Verbrauch von 12 Mio. kWh im Jahre 1967 gerechnet werden [90]. Nidwalden brauche gegenwärtig im Maximum 1200 PS, doch Flury plane Maschinen für 7000 PS. Dazu könnte ein undichter Seegrund erhebliche Mehrkosten verursachen, für die kein Unternehmer hafte. Nidwalden habe also die Wahl zwischen 35-rappigem Strom von Luzern oder 60-rappigem Strom vom Bannalpwerk [91].

Das letzte Wort in diesem Propagandakampf aber behält der Bannalperbote. Am Samstag vor der Landsgemeinde beschwört er die Urschweizer Befreiungstradition: Auswärtige Fachleute hätten «mit der Selbstherrlichkeit eines Geßlers drei neue Verträge mit Luzern zusammengedreht». Doch jetzt schlage die Stunde, wo die Nidwaldner «den herrischen fremden Vogt über die Grenzen jagen und den neuen Volksbund beschwören» könnten. Nochmals wird hervorgehoben, wieviel Luzern in den letzten zehn Jahren an Nidwalden verdient habe. 12 Mio. Fr. Reingewinn sei in die Luzerner Stadtkasse geflossen, ein Viertel davon durch Nidwaldner Wasser ermöglicht.

Hart geht der Bannalperbote mit der Botschaft der Regierung und des Landrates ins Gericht: Der Regierungsrat verlange die Kompetenz, Verträge abzuschließen, die bisher noch nicht veröffentlicht worden seien. Er billige dem EWLE ein Monopol zu, das er gleichzeitig einem kantonalen Werk verweigern wolle. Beim Bau des Bannalpwerkes habe der Steuerzahler kein Defizit zu befürchten, da sich das Werk selber erhalten werde. Die Leistungsfähigkeit der An-

[89] Sammlung ZB Luzern; «Regierungsrat und Landrat von Nidwalden an das Volk», Aufruf vom 23. 4. 1934

[90] Effektiver Stromverbrauch 1967: über 57 Mio. kWh.

[91] Archiv CKW; Aktionskomitee: Das Bannalpwerk, 26. 4. 1934

lage sei «mit überzeugenden Unterlagen und Berechnungen erwiesen» und durch das Gutachten Stucky bestätigt worden. Somit gebe es an der Landsgemeinde nur die Wahl zwischen wirtschaftlicher Freiheit und Knechtschaft. Diese Wahl müsse getroffen werden, nachher wolle man dann «wieder den Bruderklausengeist walten lassen» [92].

Ebenfalls am Samstag erscheint im Nidwaldner Volksblatt und im Unterwaldner ein Aufruf des bischöflichen Kommissars, Wilhelm Flühler. Er fleht seine Landsleute an, dem Gegenvorschlag der Regierung zuzustimmen und der Untergrabung der behördlichen Autorität ein Ende zu bereiten [93].

Was sich in den Wochen vor der Landsgemeinde abgezeichnet hatte, wurde am Samstagnachmittag zur Gewißheit: Die Bannalper waren bereit aufs Ganze zu gehen. Sie trafen sich im Hotel Eintracht, Wolfenschießen, zu einer eigenen Wahlversammlung. Entgegen den Vorschlägen der beiden politischen Parteien beschlossen sie, nur zwei der sechs wieder kandidierenden Regierungsräte zu unterstützen (Dr. Gabriel und Karl Niederberger). Gegen alle andern wurde ein Gegenkandidat aufgestellt [94].

Die Mitarbeiter des IK ließen selbst die letzte Nacht vor dem entscheidenden Tag nicht ungenutzt. «Als Nidwalden am Morgen des Landsgemeindesonntags aus dem Schlafe erwachte, waren Hausmauern, Stiegen und Telegraphenstangen mit Plakaten beklebt», berichtet die Presse [95]. Wie fanatisch teilweise ans Werk gegangen wurde, zeigt ein Vorfall, der sich in der Nähe des Landsgemeinderings abspielte. Als die «Kleisterkübelmannen des Initiativkomitees» auch vor der Kaserne in Wil nicht haltmachen wollten, kam es zu einer handgreiflichen Auseinandersetzung mit der dortigen Wache [96].

In Erwartung eines Großandrangs von Stimmberechtigten hatte der Regierungsrat den Landsgemeindering durch Holztribünen erweitern lassen. Doch auch so mußte befürchtet werden, daß im Ring nicht genug Platz vorhanden war. Daher ließ der Regierungsrat durch die Presse mitteilen, er könne «den sehr zahlreich eingehenden Gesuchen auswärtiger Personen um Einräumung eines Platzes im

[92] Bannalperbote 15, 28. 4. 1934
[93] NVB, UW 34, 28. 4. 1934
[94] Vokinger, Erinnerungen, S. 52
[95] LNN 105, 2. 5. 1934
[96] LTB 105, 2. 5. 1934

Landsgemeindering leider nicht» entsprechen [97]. Die Hinweise, die in allen größeren Zeitungen der Deutschschweiz erschienen, zeigten, daß nicht nur Nidwalden «unter elektrischer Hochspannung» stand. Weitherum sah man dem Entscheid der Nidwaldner Landsgemeinde mit größtem Interesse entgegen.

3.2 Die Landsgemeinde vom 29. April 1934

Endlich war er da, der mit Ungeduld und Bangen erwartete Tag der Landsgemeinde. «Früh und stark wie selten hatte der Frühling seine Kräfte aus den Ästen brechen lassen», beginnt Kaplan Vokinger seinen Landsgemeindebericht. «Und die Menschen in diesem schönen Unterwaldnerland waren vom gleichen heißen Frühlingsatem erfüllt, gärendes Blut ließ sie nicht mehr ruhen» [1]. Wie erwartet fanden sich zur Landsgemeinde so viele Stimmberechtigte wie nie zuvor ein. Um 12 Uhr war der Ring zu Wil mit rund 3000 Bürgern prall gefüllt, es fanden nicht einmal alle Einlaß. Der schöne Frühlingstag hatte eine ebenso große Zahl an Neugierigen angelockt, die von außerhalb etwas vom Geschehen im Ring zu erhaschen suchten.

Nach der üblichen Eröffnung leitet der Vorsitzende, Landesstatthalter Dr. Gabriel, über zur Behandlung des Haupttraktandums, des Gesetzesvorschlags über den Bau des Bannalpwerkes. Remigi Joller begründet den Antrag. Das Initiativkomitee habe alles «restlos abgeklärt». Die Verträge mit Luzern könnten gelöst werden, die Dichtigkeit des Staubeckens auf Bannalp sei erwiesen. Verbindliche Unternehmerofferten schützten vor Kostenüberschreitungen. Das Gutachten Stucky beweise die Rentabilität des Werkes, das Nidwalden die ersehnte Unabhängigkeit bringen werde. Durch lauten Beifall gibt die Menge im Ring ihrer Stimmung Ausdruck.

Für viele überraschend ergreift dann Kaplan Vokinger das Wort. Er habe diesen Kraftwerkbau nie als rein wirtschaftliche Frage angeschaut. Er frage sich, für wen der Schöpfer so gewaltige Naturkräfte geschaffen habe, ob für Einzelne oder für das Volk. Als Urkanton dürfe sich Nidwalden nicht länger einer auswärtigen Aktiengesellschaft unterstellen. Den ganzen Kampf habe er als einen Streit

[97] NZZ 752, 28. 4. 1934
[1] NVB 35, 2. 5. 1934

für Wahrheitsliebe und Ehrlichkeit betrachtet. Wiederum ertönt kräftiger Beifall.

Nun erhebt sich Pfarrer Bünter, Stans, um gegen seinen Untergebenen Stellung zu nehmen. Er habe Kaplan Vokinger vor der Landsgemeinde gebeten, nicht zu reden. Nun müsse er selber das Wort ergreifen, damit nicht der Eindruck entstehe, die ganze Geistlichkeit unterstütze die Bannalpbewegung. Er stelle auf die Urteile der Fachexperten ab und betrachte daher das Bannalpwerk als eine unrentable Sache, die das Land in eine schwere finanzielle Katastrophe stürzen könnte. Mehrmals wird Pfarrer Bünter von Zwischenrufen und Pfiffen unterbrochen.

Werner Christen bedauert die geistliche Einmischung in diese wirtschaftliche Frage. Mit dem Kraftwerkbau könne ein großer Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geleistet werden. Der Vorsitzende wehrt sich für das Recht der freien Meinungsäußerung, das auch den Geistlichen zustehe. Regierungsrat Achermann beantragt im Namen der Regierung die Verwerfung der Vorlage. Das Volk urteile zu gefühlsmäßig. Der Regierungsrat habe zur Beurteilung aller Fragen Fachleute zugezogen. Übereinstimmend seien diese der Meinung, ein Bannalpwerk könne nie rentieren, da die Kosten für die Erstellung des Dammes zu hoch kämen. Arbeitslose kenne man im Kanton Nidwalden keine, so daß für den Bau fremde Arbeiter ins Land gerufen werden müßten.

Schon bald ertönen die ersten Rufe «Abstimmen, abstimmen!». Über die Vorlage der Initianten mußte zuerst entschieden werden. Der Landesstatthalter stellte die Abstimmungsfrage und ... «ein unermäßliches Mehr an Händen flog in die Höhe und wollte sich nicht mehr legen, und ein unbändiges Jodeln und Jauchzen drang zu den lauschenden Gästen hinaus» [2]. Kurz darauf donnerten auch schon die ersten Böllerschüsse vom Ennerberg her. Das Volk hatte das Bannalpwerk mit mindestens Zweidrittelsmehrheit angenommen. Damit erübrigte sich die Abstimmung über den Gegenvorschlag des Regierungsrates.

Die Wahlen beginnen mit der unangefochtenen Bestätigung von Dr. Gabriel. Als zweites Mitglied des Regierungsrates wird Landsäckelmeister Niederberger vorgeschlagen. Doch er erklärt den Rück-

[2] a. a. O.

tritt, da er ein überzeugter Gegner des Bannalpwerkes sei. Ebenso steigen die Regierungsräte Blättler, Murer und von Deschwanden vom Podium. Gewählt werden Werner Christen, Karl Niederberger (bisher), Arnold Wagner, Remigi Niederberger, Gottfried Odermatt, Josef Blättler, Remigi Joller, Johann Frank, Carl Odermatt und Walter Z'Rotz. Die beiden letzten Regierungsräte konnte das Volk aus sechs Vorschlägen auswählen. Landammann wird Dr. Gabriel, Landesstatthalter Werner Christen und Landsäckelmeister Carl Odermatt. Nach knapp drei Stunden konnte der neugewählte Landammann die Landsgemeinde schließen und das Volk zu einer Siegesfeier entlassen, die bis weit in die Nacht hinein dauerte. Am Abend brannten auf den Nidwaldner Bergen mehr Höhenfeuer als an einem Ersten August [3].

Der Regierungsrat hatte sich gründlich erneuert. Nur zwei der elf Regierungsräte blieben im Amt, neun wurden neu gewählt. Auf die Parteizugehörigkeit achtete das Volk kaum. Was zählte, war die Stellung zu Bannalp. Dennoch zog man nach der Landsgemeinde Bilanz: Neben den beiden Parteilosen (Christen und Joller) nahmen die Konservativen 8 Sitze ein (bisher 7), den Liberalen blieb nur einer (bisher 4).

Es gab wohl kaum eine Zeitung in der Deutschschweiz, die nicht in einem längern oder kürzern Artikel über diese denkwürdige Landsgemeinde berichtete. Einige dieser Berichte erregten das Mißfallen Landschreiber Odermatts. Die Landsgemeinde habe den fremden Gästen nur darum so gut gefallen, weil sie die ausgebrochenen Kräfte falsch eingeschätzt hätten. Es handle sich hier aber nicht um den Ausdruck eines ungestümen Freiheitswillens, sondern um aufgepeitschte Leidenschaft. Nicht ein Wort des Dankes habe man für die abtretenden Regierungsräte gefunden. Dies sei bezeichnend für die Geisteshaltung eines verhetzten Volkes [4].

Der Landschreiber wurde auch nicht müde, in auswärtigen Zeitungen das Verhalten Kaplan Vokingers anzuprangern, der «seinem geistlichen Vorgesetzten im offenen Landsgemeindering die Stirne» geboten habe. Der Geistliche, der für die staatliche Autorität eintrete, sei demjenigen unterlegen, die sie unterwühle. Nicht unbeachtet

[3] NVB, UW 35, 2. 5. 1934; vgl. auch Arbeiterblatt 101, 30. 4. 1934; LNN, LTB 103, 30. 4. 1934; VL 104, 1. 5. 1934

[4] UW 36, 5. 5. 1934

bleiben dürfe auch die einseitige Zusammensetzung des Regierungsrates, die durch den Verlust der drei liberalen Sitze und das Ausscheiden des Vertreters der Gemeinde Beckenried entstanden sei [5]. Der bisherigen Regierung machte Odermatt den Vorwurf, sie sei vor der Landsgemeinde zu spät zum Angriff übergegangen. Sie habe sich während vier Jahren nur verteidigt. Allerdings wäre der Entscheid zugunsten der Initianten nicht so eindeutig ausgefallen, wenn zuerst über den Antrag der Regierung hätte abgestimmt werden können [6].

Neben den negativen Kommentaren, die den Kanton verließen, kamen auch positive Stimmen von außen herein. So veröffentlichte das Volksblatt eine Einsendung aus dem Kanton Luzern, die den Nidwaldnern zu ihrem Entscheid gratulierte. Die Landsgemeinde habe ja gesagt zu einem Werk von sehr großer Bedeutung nicht nur für Nidwalden, sondern vielleicht für die ganze Schweiz. Wenn sich das Bannalpwerk nicht dem Verband schweizerischer Elektrizitätswerke anschließe, könne es mit einer «gerechten Preisbildung bahnbrechend vorangehen» [7].

In diesem Zusammenhang erinnert das Volksblatt an den Bericht über die Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke, der kurz nach der Landsgemeinde in der NZZ erschien [8]. In einem Vortrag habe der Direktor dieser Kraftwerke Stellung genommen zur Lage auf dem schweizerischen Energiemarkt. Der Bau einiger neuer Kraftwerke habe die Befürchtung aufkommen lassen, die Elektrizitätswirtschaft steuere in eine schwere Absatzkrise hinein. Zur Beunruhigung bestehe aber kein Grund, sofern die neuen Anlagen nur Zweigunternehmen alter, bewährter Werke seien. Dadurch sei Gewähr für die richtige technische und finanzielle Gestaltung der Neugründungen geboten. Die weitere Entwicklung verlange aber eine enge Zusammenarbeit unter den bestehenden Werken und den gemeinsamen Kampf gegen Außenseiter wie das Bannalpwerk. Diese Aussage zeigt nach Ansicht des Volksblattredaktors deutlich, aus welchem Grund die Gefahr eines Energieüberschusses gegen das Bannalpwerk ins Feld geführt wurde [9].

[5] National-Zeitung 199, 2. 5. 1934; LTB 106, 3. 5. 1934
[6] NZZ 819, 8. 5. 1934
[7] NVB 36, 5. 5. 1934
[8] NZZ 772, 1 5. 1934
[9] NVB 40, 19. 5. 1934

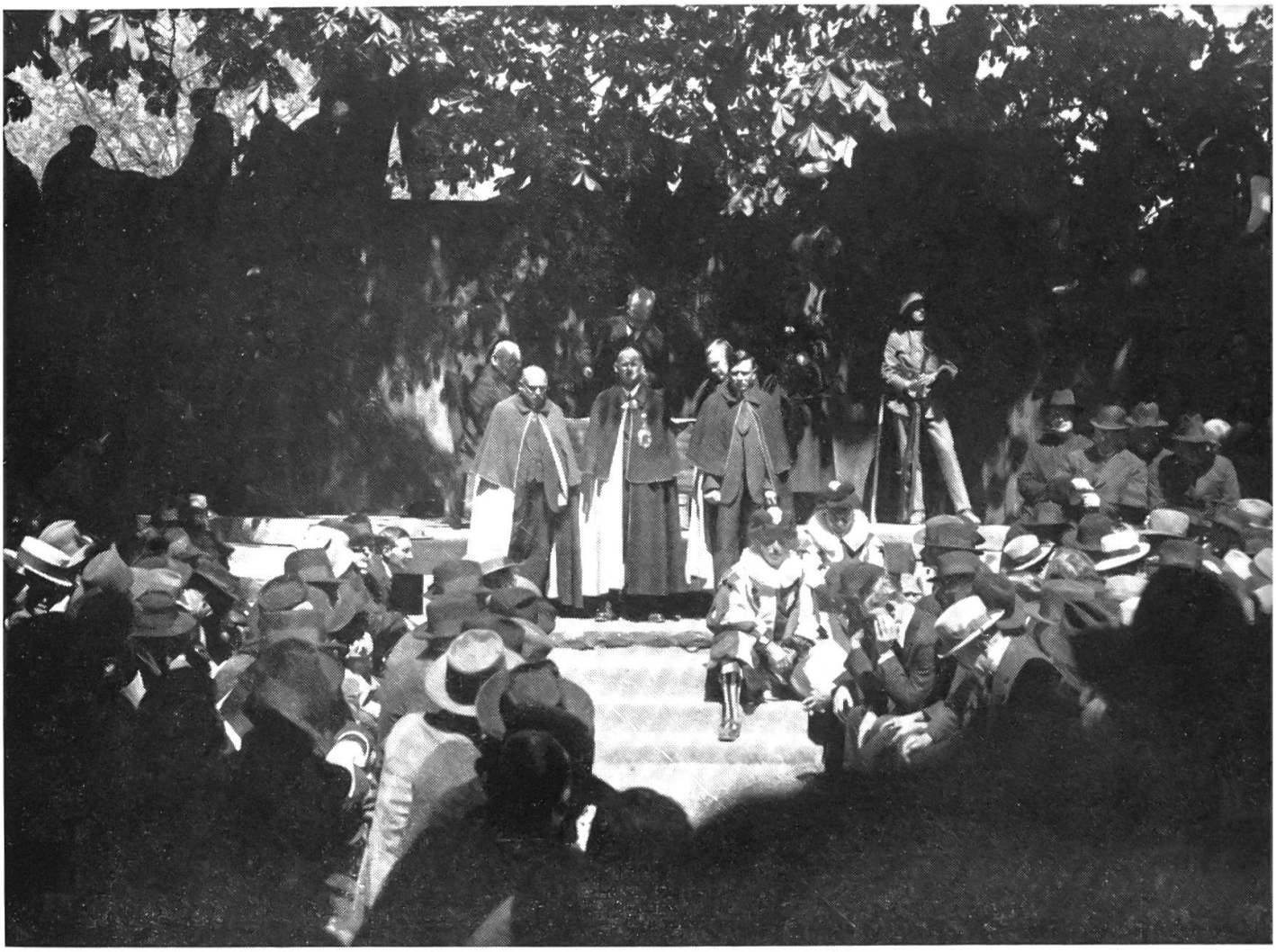

Eröffnung der Landsgemeinde 1934 durch Landesstatthalter Dr. Gabriel. Man beachte die leere Regierungsratsbank (links Mitte). Die Regierungsräte verfolgten die Diskussion um Bannalp aus der Perspektive des Stimmbürgers.

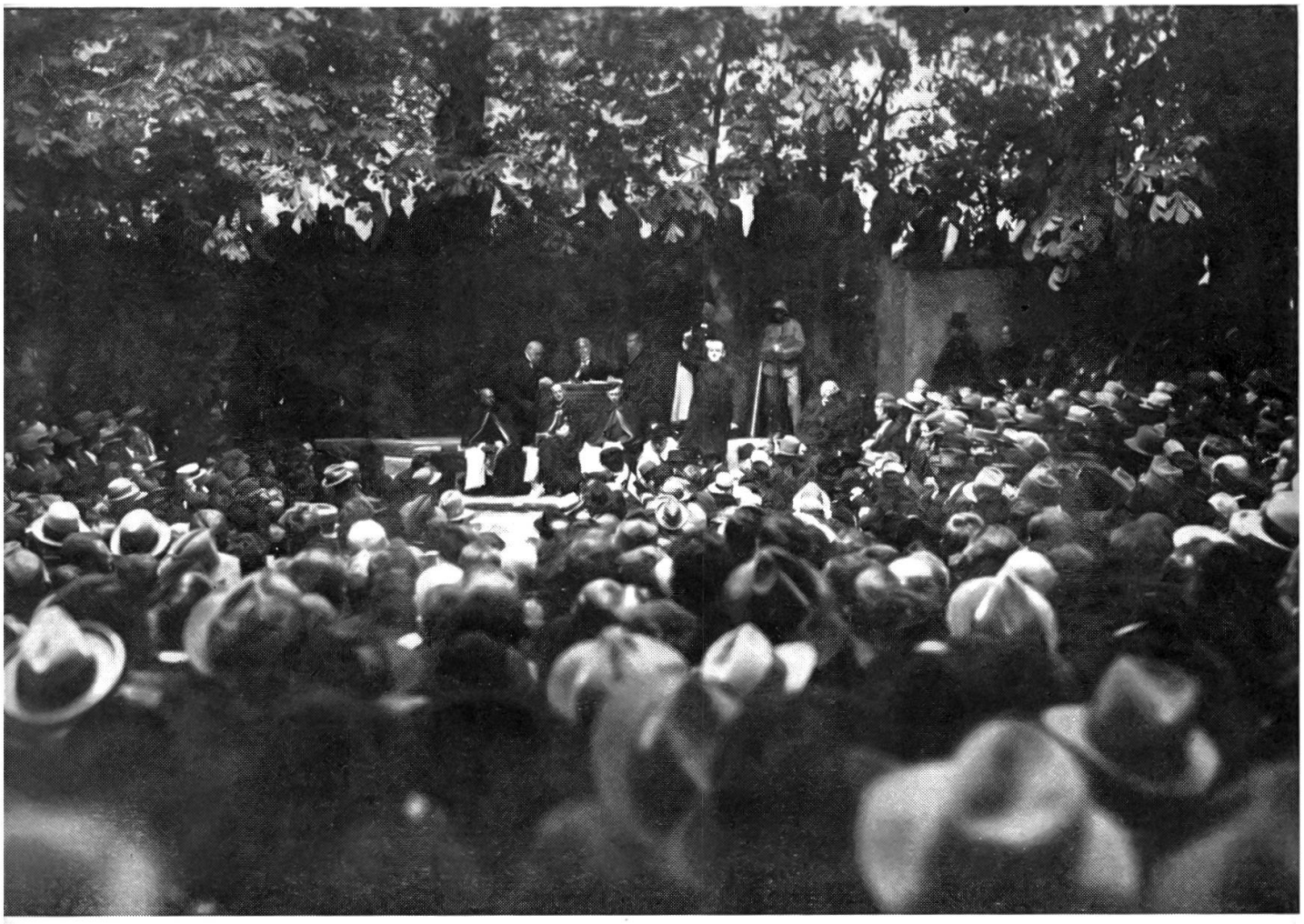

Landsgemeinde 1934: Votum von Pfarrer Alois Bünter, Stans (siehe S. 118).

In einer Zuschrift an den Bundespräsidenten Pilet-Golaz gab der Direktor der CKW nach der Landsgemeinde seiner Befürchtung Ausdruck, das schlechte Beispiel Nidwaldens könnte Schule machen. Nidwalden werde wohl mit Bauen beginnen, bevor die finanziellen Mittel sichergestellt seien. Dies könnte dazu führen, daß ein benachbartes Elektrizitätswerk die unrentable Anlage erwerben müßte. Der Direktor bat daher den Bundespräsidenten, seine Ämter zum Eingreifen zu veranlassen [10].

Bundesrat Pilet-Golaz antwortete, er habe «nicht den Eindruck, daß mehr getan werden (könne), als was bereits versucht worden» sei [11].

Scharf ins Gericht mit der Landgemeinde als Institution ging am 23. Mai eine längere Einsendung an die NZZ. Der Entscheid vom 29. April 1934 habe bewiesen, daß sich die Landsgemeinde «zur Beurteilung wirtschaftlicher Fragen unbedingt überlebt» habe. Wer das Volk begeistern könne, dringe durch, auch wenn es zum Schaden des Landes sei. Auf alle Fälle stehe die neue Regierung vor einer unlösbaren Aufgabe. Da die Staatssteuer in Nidwalden nur 110 000 Fr. betrage, könne der Kanton unmöglich das voraussichtliche Defizit von 250 00 Fr. jährlich tragen. Es müsse daher statt mit billigerem mit zwei- bis zweieinhalb teuererem Strom gerechnet werden. Auf große Schwierigkeiten werde die Finanzierung stoßen. Fremdes Kapital werde sich am Bannalpwerk kaum beteiligen. Die Nidwaldner Kantonalbank aber gefährde ihren Kredit, wenn sie sich zur Beschaffung der Bausumme verpflichte [12]. Das Luzerner Tagblatt druckte diesen Artikel unter dem Titel «Das Kaplanwerk» ebenfalls ab und fügte hinzu, in Nidwalden folge nun «eben dem Rausche der Kater» [13].

3.3. Der Baubeginn verzögert sich

3.3.1. Die Wahl der Baukommission

Die Nidwaldner Regierung ließ sich durch die pessimistischen Pressestimmen nicht beeindrucken. Sie mußte zunächst ihre ganze Aufmerksamkeit dem Landrat schenken, der sich vor der Landsge-

[10] E 8190 A 3, Bd. 17; Ringwald an BR Pilet-Golaz, 3. 5. 1934
[11] ebd.; BR Pilet-Golaz an Ringwald, 5. 5. 1934
[12] NZZ 921, 23. 5. 1934
[13] LTB 125, 26. 5. 1934

meinde nicht eben bannalpfreundlich gezeigt hatte. Die erste Landratssitzung nach der Landsgemeinde war wie gewohnt den Wahlen gewidmet. Reibungslos vollzog sich die Wahl der Baukommission, die 13 Mitglieder umfaßte.

Gewählt wurden die Regierungsräte Werner Christen, Remigi Joller, Carl Odermatt, Josef Blättler und Gottfried Odermatt, die Ratsherren Adolf Flühler, Marcel Amstad, Eduard Bucher, Peter Bucher, Christian Scheuber und Theodor Blättler, sowie Gemeinderat Jakob Odermatt und Kaplan Vokinger.

Als Aufgaben wurden der Baukommission übertragen:

1. Die Prüfung der Frage, ob und wie die Gemeinden Hergiswil und Stansstad dem Eigenwerk zugeführt werden könnten.
2. Die Vorbereitung aller nötigen Bauvorkehrungen.
3. Die Ausarbeitung eines Reglementes für die Kommission [14].

An ihrer ersten Sitzung bestimmte die Kommission als engern Ausschuß ein Büro, bestehend aus Werner Christen (Präsident), Remigi Joller (Vizepräsident), Eduard Bucher (Kassier), Marcel Amstad und Jakob Odermatt. Zum Sekretär wurde Carl Remigi Lussy gewählt [15].

Die Baukommission nahm ihre Arbeit sofort auf und hielt vorerst jede Woche eine Sitzung ab. Haupttraktanden waren zunächst die Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 29. April 1934, die Sicherung des Absatzgebietes, die Wahl eines Bauleiters und die Konzessionsverträge mit dem EWLE. Sofort ließ die Kommission abklären, ob die Möglichkeit bestehe, die Gemeinden des Kantons zu zwingen, ihre Energie vom Bannalpwerk zu beziehen. Prof. Rennefahrt aus Bern konnte am 14. Juni 1934 mtiteilen, daß ein «faktisches Monopol» des Kantons in der Elektrizitätsversorgung zuläßig sei, sofern das Werk als «gemeinnützige Anstalt» betrieben werde [16].

Die faktische Monopol macht — im Gegensatz zum rechtlichen, das eine Konkurrenzierung des Monopolinhabers direkt ausschließt — eine «konkurrenzierende Tätigkeit Dritter durch rechtliche Maßnahmen unerfüllbar». Die Monopolisierung wird also mittelbar oder tatsächlich (faktisch) erreicht. «So erhält z. B. eine öffentliche Trambahn dadurch das faktische Mono-

[14] Prot. LR, 2. 6. 1934; NVB 45, 6. 6. 1934
[15] Prot. BK, 2. 6. 1934
[16] EWN 55/16; Rennefahrt an Christen, 14. 6. 1934

pol, daß privaten Bahnunternehmern die für die Benutzung der öffentlichen Straßen durch Schienenlegung erforderliche Konzession verweigert wird» [17]

Da laut Landsgemeindebeschluß vom 29. April 1934 das Bannalpwerk «aus Gründen des Geimenwohles» erbaut werden sollte, stand der Aufnahme des faktischen Monopols in die Vollziehungsverordnung nichts im Wege. Die Bestimmung war von besonderer Bedeutung für die beiden «abgesprungenen» Gemeinden Hergiswil und Stansstad. Die Einführung eines Monopols für das kantonale Werk drohte die Erfüllung der neuen Verträge mit dem EWLE zu verunmöglichen. Für Stansstad klärte sich die Lage allerdings ziemlich rasch. Drei Bürger reichten gegen die außerordentliche Gemeindeversammlung vom 22. April 1934 beim Regierungsrat einen Rekurs ein, da die Versammlung nicht 14 Tage vorher im Amtsblatt publiziert worden war. Der Regierungsrat (am 18. Mai), der Landrat (am 14. Juli) und das Bundesgericht (am 20. Oktober 1934) schützten die Beschwerde. Damit wurde die Gemeindeversammlung (wie auch der Vertrag mit dem EWLE) für ungültig erklärt [18].

Weniger eindeutig lag der Fall bei der Gemeinde Hergiswil. Aber auch hier vertrat Prof. Rennefahrt die Ansicht, die Gemeinde könne sich dem Anschluß an das kantonale Werk nicht entziehen. Der Landsgemeindebeschluß trete rückwirkend in Kraft. Außerdem sichere die KV den Gemeinden die Befugnis, ihr Vermögen selbst zu verwalten nur zu, «sofern diese Verwaltung oder Benutzung weder der Kantonsverfassung noch den Landesgesetzen» zuwiderlaufe. Im weitern erteile die KV dem Kanton die Oberaufsicht über die Gemeinden. Auch habe das Luzerner Werk im Schreiben vom 23. Oktober 1933 den Regierungsrat ausdrücklich als Vertreter der Nidwaldner Gemeinden anerkannt [19].

Bereits in der ersten Sitzung des Büros der Baukommission entspann sich eine Debatte über die Wahl des Bauleiters. Ein Mitglied wies darauf hin, daß die Baukommission aus Laien bestehe. Daher müsse der Bauleiter eine wirklich kompetente Persönlichkeit sein, die das Vertrauen des Volkes rechtfertige. Ob der Projektverfasser diesem Anspruch wohl genügen könne? Vorerst sollte von Flury eine

[17] Ruck, Fs. Goetzinger, S. 225 f.
[18] Prot. RR, 18. 5. 1934; Prot. LR, 14. 7. 1934; BGE vom 20. 10. 1934
[19] EWN 55/16; Rennefahrt an Christen, 14. 6. 1934

Bauleitungsofferte mit Angaben über die Mitarbeit weiterer Fachleute eingeholt werden [20].

3.3.2. Die Vollziehungsverordnung vom 14. Juli 1934

Hart prallten die Meinungen in der Sitzung der Baukommission vom 25. Juni 1934 aufeinander, als es um die Formulierung der Vollziehungsverordnung ging. Dem Entwurf des IK, der die «Bestellung der verantwortlichen Bauleitung durch die Baukommission» vorsah, stellten Carl Odermatt, Eduard Bucher und Marcel Amstad eine andere Fassung gegenüber. Diese überließ die Wahl des Bauleiters dem Landrat und verlangte ausdrücklich einen Diplom-Ingenieur. Damit fiel Flury zum vorherein aus der Wahl. Immerhin sollte ihm die Möglichkeit geboten werden, einen Teil der Arbeiten selbständig zu überwachen [21].

Der Landrat entschied in seiner Sitzung vom 14. Juli 1934 endgültig, daß nur «unabhängige, tüchtige Ingenieure, welche wenigstens Inhaber des Diploms eines schweizerischen Technikums» waren, als Bauleiter in Frage kamen. Ebenso gab die Legislative trotz heftiger Opposition der Initianten dem Art. 11 der Vollziehungsverordnung eine wesentlich strengere Form.

Die vom Landrat gutgeheißene Formulierung lautet: «Mit den Bauarbeiten ist erst zu beginnen, wenn die Fragen des Stromabsatzes formell und materiell restlos abgeklärt und durch Vertrag endgültig geregelt sind, und wenn durch fachmännische Experten festgestellt ist, daß die vom Luzerner Werk offerierten Tarife nicht überschritten werden müssen» [22].

Dieser Wortlaut zeigt deutlich, daß der Landrat keineswegs gewillt war, den neuen Machthabern blinde Gefolgschaft zu leisten. Werner Christen nahm als Präsident der Baukommission gegen den letzten Teil des Artikels Stellung. Das Bannalpwerk könne nicht in Konkurrenz mit dem EWLE treten. Er mußte sich aber sagen lassen, das IK habe oft genug eine Verbilligung der Stromversorgung versprochen. Vizepräsident Joller wandte sich gegen die Verzögerung

[20] Prot. Büro der BK, 4. 6. 1934

[21] Prot. BK, 25. 6. 1934

[22] SAD 39; Vollziehungsverordnung zum Gesetz vom 29. 4. 1934 betr. die Eigenversorgung von Nidwalden mit elektrischer Energie, 14. 7. 1934

des Baubeginns, die durch eine solche Verordnung entstehe. Dies widerspreche dem Gesetz vom 29. April 1934.

Ein Gegenantrag aus der Mitte des Rates wollte die Kompetenz der Baukommission auf Ausgaben bis 20 000 Fr. beschränken. Er konnte abgewehrt und die Vollmacht zum Abschluß von Verträgen bis 210 000 Fr. durchgesetzt werden [23]. Es mute doch seltsam an, meinte die NZZ zu diesem Entscheid, daß der Landrat selber nur über eine Kompetenz zu einmaligen Ausgaben bis 10 000 Fr. besitze, einer Unterkommission aber das 10-fache zugestehe [24].

Neben diesem Kampf um die Gunst des Landrates mußte die Baukommission beim Bundesrat eine «Genehmigung der generellen Anlage» einholen. Erst nach Eintreffen dieser Genehmigung konnten die Ausführungspläne in Angriff genommen werden [25]. Da die betreffenden Ämter in Bern schon ab November 1933 Einsicht in das generelle Projekt hatten, rechnete der Regierungsrat mit einer schnellen Erledigung. Er ersuchte daher das EPED, «die Unterlagen mit dem Genehmigungsvermerk des hohen Bundesrates innert kürzester Frist zu retournieren» [26].

Möglichst rasch suchte die Regierung auch eine Entscheidung in der Frage der Konzessionsverträge herbeizuführen. Deshalb erklärte sie am 18. Juni 1934 den Trübseevertrag für erloschen und kündigte den Arnibach-Vertrag auf den 1. Dezember 1938 [27]. Doch das EWLE stellte sich auf den Standpunkt, der Trübseevertrag als Ganzes sei nicht kündbar. Es komme nur ein Rückkauf der Verteilanlagen in Frage, unter Ausklammerung der Gemeinden Hergiswil und Stansstad. Die Energie müsse jedoch weiterhin vom EWLE bezogen werden. Im Falle eines Lieferungsverzichts müßte das Werk entsprechend entschädigt werden [28]. Um diesen Standpunkt durchzusetzen, reichte das EWLE beim Bundesgericht Rekurs gegen den Entscheid des Nidwaldner Regierungsrates ein [29].

[23] Prot. LR, 14. 7. 1934; NVB 57, 18. 7. 1934; UW 58, 21. 7. 1934
[24] NZZ 1382, 1. 8. 1934
[25] VED, EAW, 1909—1937, Bd. 3/11; EPED an EK, 29. 5. 1934
[26] ebd.; RR an EPED, 6. 6. 1934
[27] Prot. RR, 18. 6. 1934
[28] EWN 4/1; EWLE an EK, 18. 6. 1934
[29] Prot. BK, 16. 7. 1934

3.3.3. *Die Einführung des faktischen Monopols*

In Erwartung hartnäckiger juristischer Auseinandersetzungen mit dem EWLE suchte die Regierung Rat bei einem Fachmann auf dem Gebiete des Elektrizitätsrechts, Prof. Ruck in Basel. An einer Konferenz, die am 29. Juni 1934 in Bern stattfand, wie auch an einem Vortrag vor dem Regierungsrat am 13. Juli in Stans bestätigte der Basler Professor die Ansicht Prof. Rennefahrts, daß die Gemeinden zur Kündigung der Stromlieferungsverträge gezwungen werden könnten. Bereits am 6. Juli 1934 hatte Prof. Ruck ein 16-seitiges «Rechtsgutachten in Sachen Bannalpwerk Nidwalden» abgeliefert. Darin schlug er eine Formulierung des faktischen Monopols vor, zu der dann der Landrat am 21. Juli 1934 nur noch den Art. 3 hinzufügte.

Der «Beschluß betreffend die Einführung des faktischen Monopols für die kantonale Elektrizitätsversorgung in Nidwalden» hat folgenden Wortlaut:

1. hat das kantonale Elektrizitätswerk von seiner Lieferungsbereitschaft an die ausschließliche Befugnis, das im Kanton Nidwalden vorhandene öffentliche Grundeigentum (Straßen, Plätze, Gewässer u. a.) für die innerkantonale Zuleitung und Verteilung elektrischer Kraft zu benützen;
2. findet diese Vorschrift auf die Gemeinde Emmetten sowie auf die vorhandenen Werke und deren Anlagen in ihrem bisherigen Bestande keine Anwendung, sofern sich daraus keine Gefährdung, Störung oder Schädigung des kantonalen Elektrizitätswerkes ergibt;
3. dem Gemeinde-Elektrizitätswerk Beckenried ist die freie Entwicklung und Preisgestaltung innert den Gemeindegrenzen gewährleistet;
4. steht die Gewährung weiterer betriebstechnisch begründeter Ausnahmen im Ermessen des Regierungsrates [30].

Vor der Landratssitzung vom 21. Juli wies der Unterwaldner auf die Tatsache hin, daß Prof. Ruck deutscher Staatsbürger war. Man müsse sich daher nicht wundern, wenn er «ganz wie im glorreichen Dritten Reich» die unbedingte Vormacht des Staates predige [31]. Auch im Landrat machte sich eine starke Opposition gegen die Einführung des faktischen Monopols bemerkbar. Landesstatthalter Christen ersuchte den Rat, dem Monopol zuzustimmen. Bei der Beratung der

[30] SAD 40; Beschluß betr. die Einführung des faktischen Monopols für die kantonale Elektrizitätsversorgung in Nidwalden, 21. 7. 1934

[31] UW 57, 18. 7. 1934

Vollziehungsverordnung sei immer wieder von der Wirtschaftlichkeit des Werkes gesprochen worden. Diese könne nur erreicht werden, wenn der Energieabsatz durch ein Monopol gesichert sei. Der Vertrag der Gemeinde Hergiswil mit dem EWLE müsse im Interesse des Kantons aufgelöst werden. Die Juristen Dr. Gabriel und Gerichtspräsident Käslin hoben die Autonomie der Gemeinden auf dem Gebiet des Elektrizitätswesens hervor und lehnten ein kantonales Monopol ab. Doch in der Schlußabstimmung hieß der Landrat mit 30 Stimmen (bei einem absoluten Mehr von 29) das faktische Monopol gut [32].

In den Kommentaren zu diesem Entscheid gab man dem Monopolbeschluß keine große Chance, vor dem Bundesgericht zu bestehen. Man werde in Lausanne schon dafür sorgen, daß in Nidwalden «kein weiteres Unheil zum Schaden des Volkes» angerichtet werden könne [33].

Auf den 1. Juli 1934 traten die mit dem EWLE vor der Landsgemeinde abgeschlossenen Stromlieferungsverträge in Kraft. Obwohl der Regierungsrat bereits die Gemeindeversammlung von Stansstad für ungültig erklärt hatte, gewährte das Werk dieser Gemeinde die gleichen Vergünstigungen wie der Gemeinde Hergiswil. Der Lichtstrom koste nun in Stansstad und Hergiswil nur noch 35 Rp. pro kWh, triumphiert ein Einsender im Unterwaldner, «während alle anderen Gemeinden des Kantons weiter 40 Rappen bezahlen müssen, weil sie die neuen Verträge nicht abgeschlossen haben» [34].

3.3.4. Die Oberexpertise Prof. Stucky

Die Mehrheit der Baukommission war sich der weit verbreiteten Skepsis gegenüber dem Projekt Flury bewußt. Ob diese Bedenken berechtigt waren, sollte nun durch ein letztes, gründliches Gutachten festgestellt werden. Zum neuen Oberexperten ernannte die Kommission Prof. Stucky, Lausanne, der sich schon am 11. April 1934 positiv zum Bannalpprojekt geäußert hatte. Anläßlich einer Konferenz am 17. Juli 1934 in Stans erklärte sich Stucky bereit, ein Gutachten

[32] NVB 59, 25. 7. 1934; UW 59 und 60, 25. und 28. 7. 1934
[33] LTB 190, 16. 8. 1934
[34] UW 53, 4. 7. 1934
[35] Prot. BK, 17. 7. 1934

über die Ausbaufähigkeit der obern und der untern Stufe. auszuarbeiten. Besonderen Wert wollte er auf die Rentabilitätsberechnung legen. Auch die Möglichkeit eines Zusammenschlusses mit andern Elektrizitätswerken sollte in Betracht gezogen werden [35].

Nach weitern Besprechungen, Korrespondenzen und einer Begehung auf Bannalp stellte Stucky auf den 5. September 1934 ein 42-seitiges Gutachten fertig. Darin kommt er zum Schluß, daß das Projekt Flury keine groben Fehler enthalte. Doch sei etwas knapp gerechnet worden. Insbesondere fehle ein Posten für Unvorhergesehenes. Anderseits hätten die Experten Büchi und Wyßling zu hohe Einheitspreise und teilweise zu starke Dimensionen eingesetzt. So sei in den beiden Gutachten der Arbeitswert pro m^3 Wasser mit 1,36 kWh angegeben, dieser betrage aber 1,44 kWh. Als Druckverlust müßten nicht 27 m sondern nur 1,8 m des Gefälles abgezogen werden.

Prof. Stucky gelangt zu folgendem Kostenvergleich:

	Flury	*Experten*	*Stucky*
Baukosten	4 315 000 Fr.	5 500 000 Fr.	4 495 000 Fr
Jahreskosten	351 000 Fr.	450 700 Fr.	359 000 Fr.

In den ersten Betriebsjahren sollten sich nach Ansicht Stuckys Einnahmen und Ausgaben die Waage halten. Nach einiger Zeit könne dann ein Preisabschlag oder eine stärkere Abschreibung vorgenommen werden. Für das Jahr 1948 dürfe bei gleichbleibenden Tarifen mit einem Überschuß von 60—70 000 Fr. gerechnet werden [36]. Ein jährliches Defizit von 150 000 Fr. sei «ausgeschlossen, auch bei Berücksichtigung der ungünstigen Zahlen der Experten». Zwar gehöre das Kraftwerk Bannalp nicht zu den allerbilligsten, komme aber doch nicht teurer zu stehen als andere Akkumulierungsanlagen. Bei Berücksichtigung der Offerte des EWLE, die Stucky als «viel zu teuer» bezeichnet, sei der Bau des Bannalpwerkes «interessant» [37].

Darauf der Kommentar des Unterwaldners: «Ja, das wissen wir auch schon längst». Dieses Urteil Stuckys bedeute «kein Ja und auch kein Nein» [38]. Vor der Baukommission umschreibt Prof. Stucky am

[36] Zum Vergleich: 1948 betrug der Reingewinn (mit Einschluß der untern Stufe) 594 000 Fr.

[37] SAD 33; Gutachten über die Ausbaufähigkeit des Bannalpbaches und des Seklisbaches erstattet von Prof. Dr. A. Stucky, 5. 9. 1934

17. September 1934 den Begriff «interessant» mit vorteilhaft, lohnend [39].

Kurz nach Bekanntwerden des neuen Gutachtens übt eine Artikelserie, die im Luzerner Tagblatt und im Unterwaldner erscheint und später auch als Sonderdruck verbreitet wird, heftige Kritik an Prof. Stucky. Es wird ihm vorgeworfen, er habe sich vom Partei-Gutachter zum Oberexperten aufgeschwungen. Er beurteile die Stromeinnahmen viel zu optimistisch, zähle Hergiswil und Stansstad stillschweigend zum Absatzgebiet und habe sich bei der Analyse der Luzerner Offerte «im Multiplizieren kolossal verrechnet». Als Tiefbauingenieur sei Stucky auch gar nicht kompetent für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit eines Elektrizitätswerkes.

Schließlich wird auf die schlimmen Erfahrungen beim Bau anderer Kraftwerke verwiesen und der Bundesrat zum Eingreifen aufgefordert [40].

In einer Presseerklärung weist die Baukommission den Vorwurf zurück, Prof. Stucky habe ein Partei-Gutachten für die «Bannalp-Regierung» erstellt. Die Kommission habe den Auftrag zu einer Oberexpertise *einstimmig* an Prof. Stucky vergeben. Dieser genieße nach wie vor das volle Vertrauen der Baukommission. Daher habe er am 17. September 1934 den Auftrag erhalten, das definitive Ausführungsprojekt zu erstellen und das Submissionsverfahren einzuleiten.

Prof. Stucky erhielt am 17. September auch den Auftrag, «alle Verhandlungen mit dem Eidg. Oberbauinspektorat bezüglich der Genehmigung

[38] UW 73, 12. 9. 1934

[39] Prot. BK, 17. 9. 1934

[40] LTB 216 und 218, 12. und 14. 9. 1934; UW 74, 75 und 76, 15., 19. und 22. 9. 1934.
Die Artikelserie, betitelt «Neues vom Bannalpwerk», stammte von Fritz Frey-Fürst, Mitglied des EWLE-Verwaltungsrates und Besitzer des Privatwerkes der Bürgenstockbahn an der Aa bei Buochs. Er durfte dafür den Dank von Dr Wey, Präsident des Verwaltungsrates, entgegennehmen. Dr. Wey beanstandete am Gutachten Stucky besonders die «abfällige Bewertung» der Engros-Lieferungsofferte des EWLE. Anstatt des darin vorgesehenen Mittelpreises von 4,75 Rp./kWh sei Stucky auf einen Preis von 8,3 Rp./kWh gekommen. Diesen «Irrtum und andere Schwächen des Gutachtens» habe Frey-Fürst im Luzerner Tagblatt mit Recht kritisiert und «die Einsendung in Nidwalden ausgiebig verbreitet». (Prot. VR EWLE, 1. 10. 1934)

des Projektes durchzuführen». Durch den Beizug Stuckys hoffte man, im Frühjahr 1935 mit dem Bau beginnen zu können. Die Baukommission schulde dem Volkswillen, daß sie «endlich positive Maßnahmen» treffe, meinte ein Kommissionsmitglied [41].

In einer weitern Erklärung nimmt Prof. Stucky persönlich Stellung zum Vorwurf, er habe einen Rechenfehler begangen. In den Zeitungsartikeln zitiere man Zahlen, die in seinem Gutachten nirgends zu finden seien. Es müsse beachtet werden, daß der vom EWLE offerierte Engrospreis nur «bei einer Benützungsdauer des Jahresminimums von 3000 Stunden» gelte. Dadurch sei es dem Luzerner Werk möglich, größere und kleinere Zuschläge zum Grundpreis vorzunehmen. Die Schlußfolgerungen des Gutachtens hält der Oberexperte in allen Teilen aufrecht. Nochmals betont er, Nidwalden werde durch die Eigenversorgung nach wenigen Betriebsjahren billigeren Strom als bei einem Bezug vom EWLE erhalten. Für 1945 könne mit Einsparungen von mindestens 74 000 Fr. gerechnet werden [42].

Zum massivsten Geschütz, das je gegen das Bannalpwerk aufgefahren wurde, gehört die «Denk- und Verantwortlichkeitsschrift an den hohen Regierungsrat des Kantons Nidwalden» vom 20. August 1934, verfaßt von Fritz Frey-Fürst im Namen der Bürgenstockbahn und der Gesellschaft der Hotels Bucher-Durrer. Frey-Fürst beschuldigt darin die Regierung, mit dem Bau des Bannalpwerkes führe sie Nidwalden «in eine finanzielle und wirtschaftliche Katastrophe». Für den entstehenden Schaden mache er die Mitglieder des Regierungs- und Landrates persönlich haftbar. Diese hätten mit ihrem Eintreten für Bannalp «eine fahrläßige, ungetreue Handlung, eine Verletzung der eidlichen Pflicht dem Lande gegenüber» begangen.

Die Schrift faßt auf insgesamt 18 Seiten nochmals alle Argumente gegen den Bau des Bannalpwerkes zusammen. Der Stausee koste so viel, daß «das Bannalpwerk pro ausgebautes PS das teuerste Werk darstellt, das in der Schweiz schon je gebaut wurde». Durch «das weitblickende, sehr im Staatsinteresse des Kantons Nidwalden gelegene Vorgehen der Gemeinden Hergiswil und Stansstad» habe sich die Situation zusätzlich «in geradezu katastrophaler Weise verschlechtert». Nun stehe das Werk

[41] Prot. BK, 17. 9. 1934
[42] ABl. 38, 21. 9. 1934; Prot. BK, 17. 9. 1934

«vor einem jährlichen Defizit von mindestens 250 000 Fr.». Nicht «das mißleitete, unsachkundige Volk» sei haftbar dafür, sondern «seine bannalpbegeisterten Führer» [43].

Der Regierungsrat nahm am 26. August 1934 in einer kurzen Verlautbarung zu den in der Denkschrift erhobenen Anschuldigungen Stellung. Die Schrift bringe keine neuen Argumente und Herr Frey-Fürst sei «keineswegs die Persönlichkeit», der die Behörden «irgendwelche Rechenschaft schuldig» seien. Daher lehne die Regierung diese Einmischung in die innern Angelegenheiten des Kantons aufs entschiedenste ab [44].

Im Begleitbrief an den Bundesrat, der wie das Bundesgericht mit Exemplaren der Denkschrift beglückt wurde, bezeichnete Frey-Fürst die Initianten als «Phantasten, Propagandisten und Arbeitslose», die es fertig brachten, «ein ganzes Volk zu verhetzen». Der Geist, «der 1798 Nidwalden ins Verderben stürzte», sei auch heute noch vorhanden [45].

Landesstatthalter Christen beantragte dem Landrat in der Sitzung vom 8. September 1934, eine offizielle Erwiderung an die Presse und die von Frey-Fürst belieferten Behörden zu erlassen. Auf die Entgegnung, der Regierungsrat könne ja eine Klage wegen Amtsbeleidigung einreichen, antwortete Christen, der Kredit des ganzen Kantons werde durch solche Machenschaften geschädigt. Doch der Erlaß einer solchen Proklamation wurde mit 25 gegen 16 Stimmen abgelehnt [46].

Da also der Landrat der Regierung seine Unterstützung versagte, wandte sich diese selber an den Bundesrat. In ihrem Schreiben vom 17. Dezember 1934 wies sie die Anschuldigungen Frey-Fürsts kategorisch zurück. Die Broschüre verfälsche die Tatsachen und verteidige die persönlichen Interessen des Verfassers als Verwaltungsrat und Stromlieferant des EWLE. Die Art und Weise, wie die Vorwürfe gegen den Regierungsrat erhoben worden seien, verletze «den

[43] SAD 34; Denk- und Verantwortlichkeitsschrift der Bürgenstockbahn AG an den hohen Regierungsrat des Kantons Nidwalden betr. Bau des Bannalpwerkes, 20. 8. 1934, 2. Auflage, 3. 9. 1934

[44] SAD 35; RR an die Mitglieder des Landrates und der Gemeinderäte, 26. 8. 1934

[45] EWN 55/16; Frey-Fürst an BR, 23. 8. 1934

[46] UW, NVB 74, 15. 9. 1934

durch die gute Sitte gebotenen Anstand». Nur mit Rücksicht auf ihre amtliche Stellung und um eine Verschärfung des Kampfes zu vermeiden, hätten die Mitglieder des Regierungsrates von der Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung abgesehen [47].

Am 27. September 1934 meldete sich Frey-Fürst erneut zu Wort. In einem ausführlichen Zeitungsartikel warf er Prof. Stucky vor, die Offerte des EWLE in seinen Berechnungen um 75 % oder 159 250 Fr. zu hoch eingesetzt zu haben, damit der Vorteil der Eigenversorgung besonders groß erscheine. Mit falschen Zahlen habe sich Prof. Stucky «in Nidwalden die Sympathien für den 'interessanten' Bauauftrag» erworben. Dabei stehe ihm eine Baukommission zur Seite, die in «laienhafter, flüchtiger und oberflächlicher Art das unsinnige Bannalpprojekt» behandle, das den Kanton Nidwalden ruinieren könne [48].

In seiner Sitzung vom 1. Oktober 1934 ließ sich der Verwaltungsrat des EWLE von Frey-Fürst über die Stimmung in Nidwalden orientieren, die nach dem Gutachten Stucky «der berechtigten Kritik am Bannalpprojekt zugänglich» sei.

Der Präsident des Verwaltungsrates dankte Frey-Fürst «für die tatkräftige Unterstützung, die er dem Standpunkt des EWLE hat angedeihen lassen». Frey habe «den Ton zu treffen gewußt, mit dem in Nidwalden mit Erfolgsaussichten vorgegangen werden» könne [49].

Auch die LNN leisteten am 6. Oktober 1934 ihren Beitrag im Kampf gegen den vielgeschmähten Oberexperten. Sie warfen ihm vor, er sei ein routinieerter Geschäftsmann, der es verstehe, «Aufträge einzuheimsen». Das IK aber habe das Volk getäuscht, indem es ständig von einem baureifen Projekt gesprochen habe. Doch nun offeriere man Prof. Stucky nochmals 30 000 Fr. für die Fertigstellung des Projektes [50].

Nachdem der Regierungsrat und die Baukommission die Veröffentlichung einer Entgegnung des EWLE auf das Gutachten Stucky im Nidwaldner Amtsblatt abgelehnt hatten [51], erschien diese am 14.

[47] EWN 55/16; RR an BR, 17. 12. 1934

[48] LTB 229, 27. 9. 1934

[49] Prot. VR EWLE, 1. 10. 1934

[50] LNN 235, 6. 10. 1934. Laut Prot. BK vom 17. 9. 1934 erhielt Prof. Stucky eine Anzahlung von 13 000 Fr. Im Falle eines Baubeschlusses hatte er Anrecht auf weitere 17 800 Fr.

[51] BK an EWLE, 6. 10. 1934

Oktober 1934 im Luzerner Tagblatt. Das EWLE beschuldigt darin den Oberexperten, ihr Angebot vom 12. März 1934 grob entstellt zu haben. Die jährliche Gebrauchsdauer der Höchstbelastung betrage in Nidwalden heute schon mehr als 3000 Stunden, sodaß keine Zuschläge irgendwelcher Art zum Grundpreis von 4,75 Rp. erfolgen würden. Im weitern sei zu beachten, daß eine Erhöhung des Energiebezugs eine Preisreduktion zur Folge hätte.

Gleichzeitig wies das EWLE auf ein Schreiben an die Baukommission hin, in dem die Ablehnung der Veröffentlichung im Nidwaldner Amtsblatt bedauert und erneut ein kWh-Preis von höchstens 4,75 Rp. garantiert worden sei. Es handle sich dabei um eine Rahmen-Offerte. Die Einzelheiten müßten den Preisverhältnissen auf dem schweizerischen Energiemarkt dauernd angepaßt werden [52].

3.3.5. Die juristische Front

Neben dem publizistischen Ringen um die Gunst der Öffentlichkeit setzte mit ebensolcher Heftigkeit ein Kampf auf rechtlichem Gebiet ein. Insgesamt 7 Rekurse wurden sowohl beim Bundesgericht wie auch beim Bundesrat eingereicht, 6 davon wandten sich gegen den Beschluß des Landrates zur Einführung des faktischen Monopols. Als Beschwerdeführer traten auf: EWLE, Stansstad und Hergiswil, Bürgenstockbahn, Schuhfabrik Buochs, Steinindustrie Rotzloch, EW Altdorf und CKW, die Emmetten belieferten. Dazu rekurrierte das EWLE noch gegen die Erloschenerklärung der Trübseekonzession. Als Antwort auf diese letzte Beschwerde verfaßte Prof. Ruck ein «Rechtsgutachten betr. die Gültigkeit der Trübseekonzession von 1913».

Das Gutachten hält fest, daß das EWLE die im Vertrag vorgesehenen Bauten (Wasserfassung, Stollen, Druckleitung) trotz mehrmals verlängerter Fristen nicht erstellt habe. Daher sei die Konzession von der Nidwaldner Regierung zu Recht als erloschen erklärt worden. Das EWLE habe hierauf eine Neufassung des Vertrags in Aussicht gestellt. Doch der Vorschlag vom 12. März 1934 habe sich als unannehmbar erwiesen.

Das Werk habe es verstanden, «unter einer geradezu peinlich wirkenden Ausnutzung des guten Willens und des beispiellosen Entgegenkommens des Kantons Nidwalden ihre konzessionsgemäßen Pflichten der Plan-

[52] LTB 242, 14. 10. 1934

eingabe (...) gegen zwanzig Jahre lang zu verzögern». Das Trübseewasser werde durch die Ableitung in den Stauweiher des EWLE nicht so rationell genutzt wie dies durch eine Druckleitung der Fall wäre. Nidwalden aber habe an einer wirtschaftlichen Ausnutzung des Trübsees ein erhebliches Interesse [53].

In den Beschwerden gegen das faktische Monopol machen die Nidwaldner Privatwerke geltend, die Einführung dieses Monopols würde ihre Existenz gefährden. Hergiswil und Stansstad weisen vor allem auf das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden in Elektrizitätsfragen hin. Um sich gegen eine Inkraftsetzung des Monopols vor dem Entscheid der zuständigen Instanzen abzusichern, ersuchen die beiden Gemeinden und die Steinindustrie Rotzloch um den Erlaß einer vorsorglichen Verfügung.

In allen sechs Rekursen gegen das faktische Monopol tauchen im übrigen ähnliche Argumente auf. Es genügt daher, die wichtigsten Punkte aus der Rekursschrift des EWLE zu nennen. Es heißt da, das Monopol verstosse gegen das eidg. Elektrizitätsgesetz und die Handels- und Gewerbefreiheit. Im weitern sei der Kanton nicht befugt, das Recht zur Mitbenützung seines Eigentums für Verteilleitungen zu verweigern. Dies stehe einzig den Gemeinden zu. Der Landrat habe mit diesem Beschluß seine Kompetenz überschritten. Das Prinzip der Rechtsgleichheit werde verletzt, weil die CKW weiterhin nach Emmetten liefern dürften und auch das Gemeindewerk Beckenried in Betrieb bleibe [54].

Der Landrat nimmt gegen das Gesuch um eine vorsorgliche Verfügung Stellung indem er betont, das faktische Monopol könne erst in Kraft treten, wenn das Bannalpwerk betriebsbereit sei. Anderseits könnte die Bewilligung des Gesuchs «von der kleinen Gruppe der Gegner» zur weitern Agitation gegen den Werkbau benutzt werden [55].

Den Standpunkt des Regierungsrates in der Monopolfrage legte Prof. Ruck in einem weiteren Rechtsgutachten dar. Dieses diente zugleich als Antwort auf den Rekurs des EWLE. Gegen die übrigen Beschwerden nahm der Regierungsrat in gesonderten Antworten Stellung.

[53] SAD 32; Rechtsgutachten betr. die Gültigkeit der Trübseekonzession von 1913, erstattet von Prof. Dr. Erwin Ruck, 8. 8. 1934

[54] EWN 55/16; Staatsrechtlicher Rekurs des EWLE gegen den Landrat von Nidwalden, 11. 8. 1934

[55] EWN 55/16; LR an BG, 10. und 13. 9. 1934

In seinem Gutachten vertritt Prof. Ruck die Ansicht, der Monopolbeschluß falle in den Kompetenzbereich des Kantons und verstosse nicht gegen das eidg. Elektrizitätsgesetz. Ebenso könne aus der Handels- und Gewerbefreiheit kein Recht auf die Benutzung öffentlicher Straßen abgeleitet werden. Die BV ermächtige den Staat, die Benutzung der Straßen im Interesse der öffentlichen Ordnung zu beschränken. Da das Bannalpwerk als gemeinnützige Anstalt betrieben werde, könnte es sogar mit einem rechtlichen Monopol ausgestattet werden. Umso weniger bestehe ein Zweifel über die Zulässigkeit eines faktischen Monopols.

Eigentlich gehe es nur um die Ersetzung des faktischen Monopols des EWLE durch dasjenige des Kantons. Dem EWLE stehe es auch in Zukunft frei, ein Expropriationsverfahren gegen den Kanton einzuleiten. Doch könne es kaum ein größeres öffentliches Interesse als das kantonale Werk nachweisen. Da der Landrat nur die gesetzgeberische Absicht der Landsgemeinde verwirklicht habe, bleibe den Gemeinden nichts anderes, als sich dem Gesetz vom 29. April 1934 zu fügen [56].

Als Ergänzung zu seinem «Rechtsgutachten betr. das faktische Monopol» mußte Prof. Ruck auch noch eine Rekursantwort an den Bundesrat verfassen.

Darin wird im besonderen betont, die Erteilung einer Konzession sei ohnehin Sache des Kantons. Sie könnte also auch ohne diesen Monopolbeschluß verweigert werden. Niemand habe im voraus ein Recht auf eine Konzession, doch könne eine Verweigerung beim Bundesrat angefochten werden. Die Befürchtungen der Privatwerke seien unbegründet, da das kantonale Werk vorläufig einzig vom EWLE eine Gefährdung, Störung und Schädigung zu befürchten habe. Für die übrigen Werke hätten die Bestimmungen lediglich den Sinn einer Präventivvorschrift [57].

Erhebliche Verzögerungen ergaben sich bei der Überprüfung des generellen Projektes durch die eidgenössischen Ämter (EAW,EAE, OBI). Nach einer Begehung der in Aussicht genommenen Staustelle teilte der Oberbauinspektor der Baukommission mit, eine Genehmigung komme erst in Frage, wenn durch die definitiven Pläne «alle erforderlichen Aufschlüsse über die Dammkonstruktion und die Umleitungsrinne» vorlägen [58].

[56] SAD 30; Rechtsgutachten betr. das faktische Monopol des kantonalen Elektrizitätswerkes Nidwalden, erstattet von Prof. Dr. Erwin Ruck, 31. 8. 1934

[57] EWN 55/16; LR an EJPD, 17. 12. 1934

[58] VED, EAW, 1909—1937, Bd. 3/11; OBI an EK, 18. 9. 1934

Auf dieses Vorgehen hatte man sich in Bern geeinigt, nachdem das EAW am 18. Juli 1934 in einem Schreiben an das OBI die Befürchtung geäussert hatte, eine generelle Genehmigung würde spätere Entscheide über einzelne Objekte der Anlage präjudizieren. Es sei dann fast unmöglich, ein «Einzelbauwerk später nicht zu genehmigen». Eine Genehmigung unter Vorbehalten sei nicht ratsam, weil sich bei der Überprüfung der Detailpläne, die ganze Anlage als unwirtschaftlich erweisen könnte. Dadurch würden der Bund und alle Beteiligten in eine sehr unangenehme Lage geraten. Es scheine nicht ausgeschlossen, daß «in einem solchen Fall dem Bund gegenüber, mit oder ohne Recht, Ansprüche erhoben» würden [59].

Kompliziert hatte sich die Sachlage für die Bewilligungsinstanzen vor allem auch durch die hängigen Rekurse. Das EPED bat daher das EJPD um eine erste Orientierung über den Inhalt dieser Rekurse. Die Behandlung der ganzen Angelegenheit dürfe, so meinte das EPED, nicht verschleppt werden. Sonst sei zu befürchten, daß Nidwalden mit dem Bau beginne «unter der Begründung, die Entscheidung aus Bern habe zu lange auf sich warten lassen». Gegen einen vorzeitigen Baubeginn besitze der Bund aber keine Sanktionsmittel [60].

Am 13. Oktober 1934 mußte die Baukommission nochmals auf den am 17. September genehmigten Vertrag mit Prof. Stucky zurückkommen. Für die in diesem Vertrag vorgesehenen Arbeiten verlangte Stucky nun ein Gesamthonorar von 35 000 Fr. (statt 30 800 Fr.). Diese Summe sollte auch ausbezahlt werden, «falls der Bau des Kraftwerkes auf Grund bedeutend güstigerer Stromlieferungsofferten, als der bisher dem Kanton Nidwalden vorgelegten, unterbleiben» konnte. Jakob Odermatt bekämpfte diesen Passus mit der Festestellung, die Landsgemeinde habe den Bau des Kraftwerkes und nicht Verhandlungen mit Luzern beschlossen. Da die Kommission aber eine weitere Verzögerung des Baubeginns vermeiden wollte, blieb ihr nichts anderes übrig als auf die Forderungen Prof. Stuckys einzugehen.

Durch die erneuten Auslagen für die Fertigstellung des Projektes geriet die fällige Auszahlung von 15 000 Fr. an Flury unter Beschuß. Einige Mitglieder der Baukommission wollten von diesem Betrag einen Teil der Auslagen für die Arbeiten von Prof. Stucky abziehen. Doch die Initianten setzten sich energisch zur Wehr und erreichten

[59] ebd.; EAW an OBI, 18. 7. 1934
[60] ebd.; EPED an EJPD, 25. 10. 1934

die Überweisung des Gesamtbetrages an den ersten Projektverfasser [61].

In eine schwierige Lage war seit der Landsgemeinde 1934 einer der heftigsten Gegner des Bannalpwerkes, Landschreiber Odermatt, geraten. Als Redaktor des Unterwaldner und Korrespondent verschiedener Zeitungen hatte er auch nach der Machtübernahme der Bannalpinitianten seine Haltung konsequent weiter vertreten. Was daher seit einigen Monaten erwartet werden mußte, trat anfangs Oktober ein. Der Regierungsrat verurteilte die publizistische Tätigkeit Odermatts, besonders «die persönlichen Auslassungen gegen die Experten Prof. Ruck und Prof. Stucky». Eine solche Schreibweise sei «mit den Amtsobliegenheiten des ersten Landschreibers nicht vereinbar». Odermatt wurde gebeten, seine journalistische Tätigkeit «künftighin mit seiner Stellung als Landschreiber in Einklang zu bringen (. . .), widrigenfalls der Regierungsrat seine Konsequenzen (. . .) ziehen müßte» [62].

Das Luzerner Tagblatt wählte für den Bericht über diese Verfügung den Titel «Unter Zensur». Die Regierung habe Franz Odermatt «verboten, gegen das Bannalpwerk zu schreiben». Sie versuche «mit ihrer Gewaltpolitik sogar die anständige und rein sachliche Kritik zu verhindern». Da aber der Kanton Nidwalden «dem finanziellen Ruin entgegen» gehe, dürfe das Tagblatt nicht schweigen. Es werde nun «ein anderer» über das Thema Bannalp schreiben, einer «der keine Rücksichten zu nehmen» habe [63].

Am 19. Oktober 1934 veröffentlichte die Baukommission im Nidwaldner Amtsblatt eine Einladung an die Bauunternehmer der ganzen Schweiz zu einer Besichtigung der Baustelle auf Bannalp [64]. Diesem Aufruf war ein voller Erfolg beschieden, stapften doch am 23. Oktober rund 40 Unternehmer durch den bereits verschneiten Talkessel und ließen sich an Ort und Stelle über das Projekt orientieren [65].

Auch im juristischen Bereich tat sich weiterhin allerhand. Da alle Rekurse zugleich beim Bundesgericht und beim Bundesrat eingereicht worden waren, mußten diese beiden Instanzen vorerst über die Frage

[61] Prot. BK, 13. 10. 1934
[62] Prot. RR, 2. 10. 1934
[63] LTB 244, 16. 10. 1934
[64] ABl. 42, 19. 10. 1934
[65] LTB 277, 24. 11. 1934

der Zuständigkeit beraten. Das Bundesgericht sistierte daher die angesetzten Fristen [66].

Sofort zeigte sich die Baukommission beunruhigt über diese Verzögerung. Bei einer längeren Wartefrist bestehe die Gefahr, daß Nidwalden die Kündigungs- und Baufristen nicht einhalten könne schrieb sie in einem Brief an das Justizdepartement [67]. Nachdem die Kommission am 6. November 1934 nochmals auf eine rasche Erledigung gedrängt hatte [68], antwortete das EJPD am 9. November 1934, die Kompetenzfrage habe sich geklärt. Der Bundesrat sei zuständig für die Entscheidungen über angebliche Verletzungen des eidg. Elektrizitätsgesetzes des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und der Bundesverfassung. Alle andern Fragen fielen in den Kompetenzbereich des Bundesgerichtes [69].

Der 16. November 1934 brachte eine erste Stellungnahme des Bundesrates in der Frage der vorsorglichen Verfügung gegen den Monopolbeschluß des Landrates. Der Bundesrat war der Ansicht, daß «eine mögliche Hinausschiebung der Ausführungsarbeiten für eine relativ kurze Frist keine schwerwiegenden Nachteile mit sich» bringe. Anderseits könnten bis zum endgültigen Entscheid in dieser Frage «wesentliche rechtliche Interessen der Beschwerdeführer verletzt werden». Deshalb werde der Landratsbeschluß bis zu diesem Zeitpunkt sistiert [70].

Die NZZ interpretierte den Entscheid des Bundesrates als ein vorläufiges Verbot für den Beginn der Bauarbeiten [71]. Doch die Baukommission verlangte von der Presse sofort eine Berichtigung dieser Meldung [72]. Die Verfügung des Bundesrates betreffe in keiner Weise den Beschluß der Landsgemeinde, sondern nur den Landratsentscheid über das faktische Monopol. Die Baukommission bemühe sich weiterhin, «die Vorarbeiten für den Beginn des Baues nach allen Seiten intensiv zu fördern» [73].

[66] EWN 55/16; BG an LR, 13. 10. 1934
[67] ebd.; BK an EJPD, 15. 10. 1934
[68] ebd.; BK an BR, 6. 11. 1934
[69] ebd.; EJPD an BK, 9. 11. 1934
[70] BRE vom 16. 11. 1934
[71] NZZ 2060, 16. 11. 1934
[72] EWN 4/1; BK an NZZ, NVB, UW etc., 19. 11. 1934
[73] NVB, UW 93, 21. 11. 1934, NZZ 2125, 26. 11. 1934

Diese Berichtigung fand nach Ansicht des Regierungsrates nicht die notwendige Beachtung. Daher bat er den Bundesrat, er möge angesichts der im Nidwaldner Volk entstandenen Beunruhigung auf seinen Beschluß zurückkommen. Die Sistierung, «aus sehr durchsichtigen taktischen Gründen» beantragt, sei «sachlich völlig unbegründet und tatsächlich durchaus überflüssig». Als erste Monopolwirkung komme die auf den 30. Juni 1935 auszusprechende Kündigung der Gemeindeverträge in Betracht [74].

In seiner Antwort führte das EJPD aus, der Bundesrat könne nicht ruhig zusehen, «wie der Bau gefördert und große Kapitalien investiert würden». Wenn er später Einschränkungen machen müßte, die eine Wirtschaftlichkeit des Werkes gefährdeten, so könnten sich diese Aufwendungen als nutzlos erweisen. Es sei auch denkbar, daß eine Kündigung schon früher als am 30. Juni 1935 ausgesprochen werde. Die vorsorgliche Verfügung müsse daher in Kraft bleiben. Sie habe einzig den Zweck, «eine unpräjudizierte und rasche Entscheidung in der Hauptfrage zu ermöglichen» [75].

Diese abschlägige Antwort konnte die Baukommision nicht abhalten, die Vorarbeiten weiter voran zu treiben. Der von der Kantonalbank bewilligte Kredit von 120 000 Fr. [76] reichte jedoch nicht weit. Er mußte vor allem für die Bezahlung der zahlreichen Rechtsgutachten und Klagebeantwortungen sowie für die Entschädigung des IK verwendet werden. Die Kommission sah sich daher gezwungen, die Verbreiterung der Zufahrtsstraße Haldibach-Fellboden in Oberrickenbach vorerst aus privaten Mitteln zu finanzieren. Sie hoffte, der Kanton werde bei Beginn des Werkbaus die Straße übernehmen und die Erstellungskosten vergüten [77].

3.3.6. Der Rücktritt Prof. Stuckys

Im personellen Bereich begann sich für die Baukommission ein Zweifrontenkrieg abzuzeichnen, in welchem der frühere und der jetzige Projektbearbeiter die Hauptrollen spielten. Anfangs Oktober 1934 hatte Frey-Fürst zu einem neuen Schlag gegen Prof. Stucky

[74] EWN 4/1; RR an BR, 26. 11. 1934
[75] EWN 55/16; EJPD an RR, 11. 12. 1934
[76] Prot. BK, 13. 8. 1934; Prot. LR, 8. 9. 1934
[77] Prot. BK, 12. 11. 1934; NVB 1, 2. 1. 1935

ausgeholt. In zwei Privatbriefen gelangte er an den Rektor der Universität Lausanne und an die Erziehungsdirektion des Kantons Waadt. Er sehe sich genötigt, schrieb Frey-Fürst, den Vorgesetzten von Prof. Stucky zu schildern ,wie dieser sich und die Universität durch falsche Multiplikationen blamiere. Um 30 000 Fr. zu erhalten, habe er sich als Parteigutachter, Oberexperte und Projektverfasser zur Verfügung gestellt. Stucky helfe mit, Nidwalden in ein Landesunglück zu stürzen [78].

Prof. Stucky wies solche Anschuldigungen sofort energisch zurück. In einem Schreiben an den Erziehungsdirektors des Kantons Waadt erklärte er, die ganze Kampagne gegen ihn bestärke nur sein Bestreben, die Interessen Nidwaldens zu wahren. Frey-Fürst wolle unter allen Umständen eine Preissenkung des EWLE verhindern und habe ihm daher falsche Zahlen unterschoben. Stucky beteuerte im weitern, er sei nie Gutachter des IK gewesen. Erst im Juli 1934 habe ihn die Baukommission als Experten angerufen. Die Ausarbeitung des Projektes habe sich dann als logische Folge ergeben. Das Honorar dafür sei eher zu niedrig als zu hoch angesetzt [79].

Um die Wogen etwas zu glätten, besuchte der Direktor des EWLE am 25. Oktober 1934 Prof. Stucky in Lausanne. Direktor Frymann machte Stucky auf seine Verantwortung im Falle eines Mißerfolgs beim Werkbau aufmerksam. Der Professor bestritt gegenüber dem Vertreter des EWLE, je zum Bau des Bannalpwerkes geraten zu haben. Gleichzeitig legte er dem Werk nahe, die Lieferungsbedingungen vom 12. März 1934 noch etwas zu verbessern. Hierauf werde er «Nidwalden mit Nachdruck vom Eigenbau abraten» [80]. Am 13. November 1934 fand in Bern eine weitere Zusammenkunft zwischen Frymann und Stucky statt. Dabei brachte Frymann neue Vorschläge des EWLE an Nidwalden vor. Diese Bemühungen sah Stucky als Entschuldigung für die Ausfälle Frey-Fürsts an [81].

Gleich nach diesem zweiten Treffen mit dem Direktor des EWLE informierte Prof. Stucky den Präsidenten der Baukommission über

[78] EWN 9/1; Frey-Fürst an Rektor der Universität Lausanne, 3. 10. 1934; Frey-Fürst an Erziehungsdirektor des Kantons Waadt, 4. 10. 1934

[79] ebd.; Stucky an Erziehungsdirektor, 16. 10. 1934

[80] Prot. VR EWLE, 26. 12. 1934

[81] EWN 9/1; Stucky an EWLE, 20. 11. 1934

die Absicht des Luzerner Werks, neue Verhandlungen anzubahnen [82]. Werner Christen sah in diesem Angebot nur einen weitern Versuch des EWLE, den Baubeginn zu verzögern. Man habe vorher 15 Jahre lang mit Luzern unterhandelt und nichts erreicht. Jetzt sei der Auftrag der Landsgemeinde vom 29. April 1934 maßgebend und die Kräfte dürften nicht mehr zersplittert werden [83].

Am 21. November 1934 erhielt Prof. Stucky die neuen Tarife des EWLE schriftlich. Als wesentlichste Neuerung gegenüber den Offerten vom 12. März 1934 brachten sie eine Senkung des Engros-Preises um 0,5 Rp. pro kWh auf 4,25 Rp. Für den Detailverkauf waren Rabatte vorgesehen, sobald die Einnahmen 340 000 Fr. überstiegen. Diese Vorschläge könnten aber nur in Kraft treten, fügte das EWLE bei, wenn Nidwalden gleichzeitig die Konzessionen für Trübsee und Arnibach erneuere [84].

In diesen Vorschlägen sah Stucky eine gute Diskussionsbasis, und er anerbot sich, noch günstgiere Bedingungen zu erreichen. Die Konzessionen könnten dabei als Tauschobjekt verwendet werden. Als eine Lösung mit kleinerem Risiko als der Eigenbau käme ein sofortiger Netzrückkauf und späterer Übergang zur Eigenversorgung in Frage. Bei einem Besuch beim Oberbauinspektor habe er, Stucky, den Eindruck gewonnen, Bern wolle den Baubeginn verzögern. Die Projektgenehmigung durch den Bundesrat sei für das laufende Jahr nicht mehr zu erwarten. Auch haber der Direktor des EAE erklärt, die Monopolfrage sei noch lange nicht entschieden. Die Lage sei daher günstig für Verhandlungen mit dem EWLE. Direktor Frymann habe eine rasche Einigung in Aussicht gestellt [85].

Daß solche Töne in Wolfenschießen nicht eitel Freude auslösten, läßt sich erahnen. Sofort wurde Prof. Stucky zu einer Besprechung nach Luzern bestellt [86].

Für zusätzlichen Zündstoff sorgte zwei Tage vor dieser Zusammenkunft eine Versammlung der Sektion Waldstätte des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Luzern. «Entwicklung und heutiger Stand der Bannalpfrage» hieß der Titel des Haupt-

[82] ebd.; Stucky an Christen, 14. 11. 1934
[83] ebd.; Christen an Stucky, 16. 11. 1934
[84] ebd.; EWLE an Stucky, 21. 11. 1934
[85] ebd.; Stucky an Christen, 28. 11. 1934
[86] ebd.; Christen an Stucky, 29. 11. 1934

referats, das Direktor Frymann hielt. Prof. Stucky, der ebenfalls eingeladen worden war, hatte sich entschuldigen lassen. Ing. Frymann warf in seinem Referat Prof. Stucky vor, er rechne zu optimistisch. 1948 könne nicht mit Einnahmen von 457 000 Fr. und einem Reingewinn von 61 000 Fr. bis 75 000 Fr. gerechnet werden. Realistischer sei die Schätzung des EWLE, die Einnahmen von rund 300 000 Fr. vorsehe. Prof. Stucky habe jedoch ausdrücklich erklärt, «daß er nie zur Ausführung des Projektes geraten habe».

In der anschließenden Diskussion wandte sich auch Direktor Guex von der Stansstad-Engelbergbahn gegen den Werkbau. Neben der technischen Sicherheit sei vor allem die Wirtschaftlichkeit gefährdet, da beim Übergang vom Pauschal- zum Zählersystem ein Rückgang im Strombezug eintreten werde. Auch könne die Landsgemeinde jederzeit Tarifreduktionen verfügen, die das Werk ruinieren würden.

Stadtrat Dr. Wey, Verwaltungsratspräsident des EWLE, meinte, es sei auf der ganzen Welt noch nie vorgekommen, daß man für rund 12 000 Einwohner ein Werk von 4,5 Mio. Fr. gebaut habe. Es sei ausgeschlossen, daß sich der Stromkonsum in den nächsten Jahren nahezu verdopple. Dem Entscheid des Bundesrates sehe er ruhig entgegen. Prof. Ruck habe das Elektrizitätsgesetz einfach ignoriert. Die Monopolisierung sei rechtswidrig und damit die Existenz des Werkes illusorisch. Zum Schluß kritisierte der Präsident des Vereins die Unsitte, sog. «Gefälligkeitsgutachten» abzugeben. Dennoch trage die Nidwaldner Regierung die volle Verantwortung für das gewagte Experiment [87].

Anläßlich der Besprechung zwischen Christen und Stucky, die am 1. Dezember 1934 in Luzern stattfand, wies der Präsident der Baukommission auf die Presseberichte über die Versammlung der SIA-Sektion Waldstätte hin. Er verlangte von Prof. Stucky eine Stellungnahme zu den beiden Behauptungen, er habe ein Gefälligkeitsgutachten abgegeben und nie zum Bau des Bannalpwerks geraten. Stucky antwortete, er wolle sich in keine Pressepolemik einlassen. Ebenso verweigerte er eine Rechtfertigung zuhaden der Baukommission. Auf den Hinweis, sein Vertrag enthalte keinen Auftrag zu Verhandlungen mit Luzern, entgegnete Stucky, es könnten auch von den CKW oder den BKW günstige Bedingungen erhalten werden. Damit stand für Christen fest, daß Stucky dem Druck der Elektrizitätswerke

[87] LNN 282, 30. 11. 1934; VL, LTB 283, 1. 12. 1934; UW 98, 8. 12. 1934

erlegen war [88]. Dies war, wie Christen in einem Brief an Prof. Ruck schrieb, ein schwerer Schlag für Bannalp [89]. Doch der Baukommission blieb nichts anderes übrig, als Stucky um eine schriftliche Rücktrittserklärung und die Bekanntgabe seiner Honorarforderungen zu bitten [90].

In seiner Antwort beteuerte Stucky, er habe eine Erklärung abgeben wollen, doch nicht in der gewünschten Form. Zuvor hätte er den genauen Wortlaut des Referats von Direktor Frymann kennen müssen. Er sei jedoch bereit, den Vertrag aufzulösen unter Verzicht auf das persönliche Honorar. Die Entschädigung für durchgeführte Arbeiten und fertiggestelllte Päne betrage 7960 Fr. Die Projektunterlagen würden nach der Bezahlung dieses Betrages an die Baukommission überwiesen [91]. Nach einigem Feilschen um die Höhe der Entschädigung und die Zustellung der Akten [92] kamen Christen und Stucky überein, sich irgendwo zu treffen und Akten gegen Geld auszutauschen [93]. Dies geschah am 8. Januar 1935 in Zürich, wobei es Christen gelang, das Honorar noch um 200 Fr. zu kürzen [94].

Der Rücktritt Prof. Stuckys gab dem Verwaltungsrat des EWLE Anlaß zu neuen Hoffnungen. Es mache den Anschein, als ob «die dem Bauvorhaben sich entgegenstellenden Schwierigkeiten derart anwachsen» würden, daß die Aussicht bestehe, dem EWLE bleibe sein bisheriges Absatzgebiet erhalten. Frey-Fürst gab dem Rat bekannt, er habe in Erfahrung bringen können, Landesstatthalter Christen sei «bannalpmüde» und würde «gern jede sich bietende Gelegenheit zum Rücktritt von den Bauabsichten benützen» [95]. Viel mehr als ein Wunschtraum steckte hinter dieser Information wohl nicht.

3.3.7. Die Demission Kaplan Vokingers

Der Baukommission wartete im Dezember 1934 neben den juristischen Schwierigkeiten, dem Ringen um die Baugenehmigung des Bun-

[88] Prot. BK, 14. 12. 1934
[89] EWN 8/3; Christen an Ruck, 3. 12. 1934
[90] EWN 4/1; BK an Stucky, 3. 12. 1934
[91] EWN 9/1; Stucky an Christen, 8. 12. 1934
[92] ebd.; Christen an Stucky, 10. 12. 1934; Stucky an Christen, 11. 12. 1934; Christen an Stucky, 12. 12. 1934; Stucky an Christen, 17. 12. 1934; Christen an Stucky, 18. 12. 1934; Stucky an Christen, 26. 12. 1934;
[93] ebd.; Christen an Stucky, 29. 12. 1934; Stucky an Christen, 4. 1. 1935
[94] Prot. BK, 6. 2. 1935
[95] Prot. VR EWLE, 26. 12. 1934

des und dem Rückzug Prof. Stuckys eine weitere Bewährungsprobe. Sie erlitt den Verlust des bisher unentwegtesten Kämpfers für die Bannalpideee. Seit der Annahme der Vollziehungsverordnung durch den Landrat, die Flury von einer Bewerbung um die Bauleitung ausschloß, konnte sich Kaplan Vokinger nicht mehr mit dem Vorgehen der Baukommission befreunden. Er warf dem Präsidenten vor, er orientiere die Kommissionsmitglieder mangelhaft. Die Verantwortung für etwas Unbekanntes aber könne er, Vokinger, nicht übernehmen [96].

Von Anfang an hatte sich der Kaplan gegen den Vertrag mit Stucky ausgesprochen, der seiner Ansicht nach zu hohe Entschädigungen und zu wenig Sicherheiten vorsah. In dieser Meinung war er von Wilhelm Flury, dem Kaplan Vokinger nach wie vor sein Vertrauen schenkte, voll und ganz unterstützt worden. In mehreren Briefen an Kaplan Vokinger, Christian Scheuber und Jakob Odermatt hatte sich Flury schon früher gegen die Geschäftsführung des Präsidenten der Baukommission und vor allem gegen den Vertrag mit Prof. Stucky ausgesprochen [97].

Am 29. November 1934 reichte Kaplan Vokinger seine Demission ein, doch konnten ihn die beiden Regierungsräte Christen und Joller nochmals umstimmen [98]. Der unwiderrufliche Rücktritt aber erfolgte am 13. Dezember 1934.

In seinem Demissionsgesuch an den Landrat schreibt Kaplan Vokinger, die Landsgemeinde 1934 habe den Bau des Bannalpwerks nach dem von ihm empfohlenen Projekt Flury beschlossen. Durch die Vollzugsverordnung vom 14. Juli 1934 sei jedoch «mit einem Federstrich die führende Mitwirkung des Initianten des Werkes ausgeschaltet worden». Unter «ausdrücklicher Ablehnung der Verantwortlichkeit für die Beschlüsse und die Arbeitsmethode der Baukommission» ersuche er um Genehmigung seiner Demission. Laut und öffentlich erkläre er aber, daß die Bannalp selbst ihn nicht enttäuscht habe. Ihre Ausbaumöglichkeiten könnten immer noch «die großen Hoffnungen des Nidwaldnervolkes voll und ganz» erfüllen [99].

[96] Prot. BK, 14. 12. 1934

[97] Nachlaß Joller; 10 Briefe von Flury an Vokinger, Odermatt und Scheuber vom 13. 11.—12. 12. 1934

[98] Vokinger, Erinnerungen, S. 70 f.

[99] NVB 1, 2. 1. 1935

An der Sitzung der Baukommission vom 27. Dezember 1934 gab Kaplan Vokinger weitere Erläuterungen zu seinem Rücktritt. In einer turbulenten Diskussion warf er dem Präsidenten mangelnde Zielstrebigkeit vor, worauf dieser seinen Rücktritt anbot. Dagegen wehrten sich jedoch die übrigen Kommissionsmitglieder energisch. Die Auseinandersetzung entzündete sich vor allem an der Frage, ob man Flury weiterhin berücksichtigen wolle oder nicht. Der Präsident beteuerte, er habe mehrmals versucht, Flury zur Zusammenarbeit mit einem Diplomingenieur zu gewinnen. Doch Flury wolle alleinverantwortlicher Bauleiter sein. Das komme seit dem Landratsbeschluß vom 14. Juli 1934 nicht mehr in Frage. Christen erklärte sich bereit, einen letzten Versuch zu unternehmen, um Flury zu einer weitern Mitarbeit zu gewinnen [100]. Es sollte ihm angeboten werden, die Bereinigung der Baupläne und die Submission vorzunehmen. Dies hätte unter Beizug eines Diplomingenieurs zu geschehen, den die Baukommission auf Flurys Vorschlag hin wählen würde [101].

Nach Verlesen des Demissionsschreibens von Kaplan Vokinger in der Landratssitzung vom 29. Dezember 1934 beschuldigte Regierungsrat Joller den Rat, durch die Vollziehungsverordnung vom 14. Juli 1934 den Landsgemeindebeschluß vom 29. April 1934 verletzt zu haben. Trotz der klaren Bestimmung, mit dem Bau sei im Sommer 1934 zu beginnen, wolle der Landrat nochmals über den Baubeginn entscheiden. Mit Flury als Bauleiter hätte man im Sommer 1934 anfangen können. Doch der Landrat habe weitere Experten und einen Diplomingenieur verlangt. Was man dabei für Erfahrungen machen könne, habe der Fall Stucky gezeigt. Daher müsse die Vollziehungsverordnung korrigiert werden. Joller beantragte, auf das Demissionsgesuch von Kaplan Vokinger nicht einzutreten. Dennoch wurde die Demission mit 23 gegen 21 Stimmen angenommen [102].

Wie sich die Situation am Jahresende «auf höchster Ebene» präsentierte, berichtete Prof. Ruck in einem Brief direkt aus der Bundeshauptstadt. Er habe bei Besprechungen «in und außer dem Bundeshaus» den Eindruck gewonnen, daß die «Sache rein juristisch aussichtsvoll» stehe. Doch mache sich mehr und mehr ein politischer

[100] Prot. BK, 27. 12. 1934
[101] Prot. Büro der BK, 29. 12. 1934
[102] NVB 1, 2. 1. 1935; Prot. LR, 29. 12. 1934

und wirtschaftlicher Druck gegen Bannalp geltend. Die Verhandlungsbereitschaft des EWLE und das Ausscheiden Stuckys hätten sich nachteilig ausgewirkt [103].

Wie treffend die Bemerkung über die Lage auf juristischem Gebiet war, zeigt die ausführliche Analyse des EJPD, die im Dezember 1934 dem EPED übermittelt wurde. Das EJPD äußert darin die Ansicht, daß die Baubewilligung ohne Rücksicht auf die in den Rekursen angeschnittenen rechtlichen Fragen erteilt werden könne oder nicht.

Der Bundesrat sei nicht befugt, einem Kanton den Bau eines Wasserwerkes zu verbieten, «weil der Absatz des Stromes nicht gesichert oder die Rentabilität nicht nachgewiesen sei. «Umso mehr dann, wenn das Werk von einer selbständigen juristischen Person gebaut» werde und der Kanton lediglich für deren Anleihen die Garantie übernehme. Somit stehe «rechtlich auch nichts im Wege, daß die Konzession erteilt» werde, bevor die beim Bundesrat eingereichten Beschwerden erledigt seien [104].

Gleich mit Beginn des neuen Jahres startete auch die Presse zu einer neuen Runde im Kampf gegen das vielgeschmähte Werk. Den Auftakt bildete ein Artikel «Rechtliches zum Bannalpwerk» in der NZZ. Darin wurden die Argumente der Rekursschriften zusammengefaßt und die Gefahren genannt, die eine Abweisung der Beschwerden durch den Bundesrat mit sich bringen würde. Sollte tatsächlich einem Kanton das Recht eingeräumt werden, «zur Ausschaltung jeglicher Konkurrenz Überführungsrechte für elektrische Leitungen über öffentliche Straßen und Gewässer aufzuheben, so könnten damit Dutzende von schweizerischen Elektrizitätswerken ruiniert werden», stellte der Artikelschreiber fest. Die gesamte schweizerische Elektrizitätswirtschaft warte gespannt auf den Entscheid des Bundesrates [104].

Natürlich wurden auch die Demissionen Stuckys und Vokingers entsprechend kommentiert. «Wer eben nicht erklärt, er trete begeistert für den Bau des sinnlosen Bannalpwerkes ein, der ist ein Feind und Gegner von Nidwalden», hieß es im Luzerner Tagblatt zum Rücktritt Stuckys. Man stehe nun vor dem Dilemma, entweder den Landratsbeschluß abzuändern und Flury als Bauleiter zu wählen oder «einen arbeitslosen und verdienstsuchenden Ingenieur» zu fin-

[103] EWN 55/16; Ruck an Christen, 7 .1. 1935
[104] VED, EAW, 1909—1937, Bd. 3/11; EJPD an EPED, 19. 12. 1934

den, der «in der Notlage die Bannalpbegeisterten an eine Wirtschaftlichkeit des unüberlegten Werkes» glauben lasse [105]. Ähnlich tönte es aus der LNN, der National-Zeitung, der Gotthard Post und dem Bund [106], während andere Zeitungen eine Notiz etwa unter der Überschrift «Mit Bannalp geht es abwärts» [107] brachten.

Nach all diesen einseitigen Kommentaren erachtete die Baukommission die Zeit für gekommen, um den Bundesrat aus erster Hand über den wirklichen Sachverhalt aufzuklären. Zu Beginn der 24-seitigen Rechtfertigung wird inbesondere gegen die Artikel im Luzerner Tagblatt, in der NZZ und in der National-Zeitung protestiert. Die Baukosten des angegriffenen Projektes seien auf die verbindlichen Offerten bestbekannter Firmen wie Hatt-Haller, Zürich (baulicher Teil), Escher Wyß, Zürich, und Bell, Kriens (Druckleitung), sowie Maschinenfabrik Oerlikon (elektrischer Teil) abgestützt.

Ausführlich wurde hierauf die Entlassung Prof. Stuckys begründet. Noch am 23. Oktober 1934 habe Stucky beteuert, er werde drei Prozesse gegen die persönlichen Verunglimpfungen einleiten und Briefe des EWLE ungeöffnet zurücksenden. Als Begründung für seinen plötzlichen Sinneswandel habe Stucky am 1. Dezember 1934 in Luzern erklärt, man mache sich keinen Begriff, «was er in letzter Zeit habe mitmachen müssen». Weiter hieß es im Schreiben der Baukommission, eine Klarstellung, die Prof. Stucky am 9. Januar 1935 an die NZZ gesandt habe, sei nicht veröffentlicht worden. Dies beleuchte die «Objektivität» führender Tageszeitungen [108]

Nicht vergessen hatten die Initianten den «Schatz im Roßhimmel», von dem in der Broschüre «Der Freiheit eine Gasse» vom April 1933 und im Bannalperboten Nr. 11 vom 7. April 1934 die Rede war. Nur hatte man bisher noch keine Zeit gefunden, diesen Schatz zu heben. Jetzt aber, am letzten Tag des Jahres 1934, forderte der Regierungsrat das EWLE auf, bis Mitte Januar 1935 ein Konzessionsgesuch einzureichen für die Ableitung von Wasser, das zu «der unter Nidwaldner Staatshoheit stehenden Gewässerstrecke der Aa»

[104a] NZZ 15, 3. 1. 1935

[105] LTB 4, 5. 1. 1935

[106] National-Zeitung 9, 7. 1. 1935; LNN 8, 10. 1. 1935; Gotthard Post 2, 12. 1. 1935; Der Bund 37, 23. 1. 1935

[107] Aargauer Volksblatt 8, 11. 1. 1935

[108] EWN 55/16; BK an EJPD, 28. 1. 1935

gehöre [109]. Das EWLE weigerte sich, ein solches Gesuch einzureichen, da zur Zeit der Gründung des Werkes der Kanton Nidwalden die Gewässerhoheit noch nicht beansprucht habe. Das Werk habe damals die Anstößerrechte kaufen müssen [110]. Die Antwort des Regierungsrates: eine Buße von 1000 Fr., die höchstmögliche, für Dr. Wey, den Präsidenten des EWLE-Verwaltungsrates [111].

[109] EWN 56/10; RR an EWLE, 31. 12. 1934
[110] ebd.; EWLE an RR, 14. 1. 1935
[111] Prot. RR, 11. 2. 1935